



ÖFFENTLICHE VORLAGE DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Amt/Eigenbetrieb:

14 Rechnungsprüfungsamt

Beteiligt:**Betreff:**

1. Feststellung des Gesamtab schlusses 2010
2. Beschluss über die Entlastung des Oberbürgermeisters

Beratungsfolge:

26.11.2015 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat nimmt den Bericht über die Prüfung des Gesamtab schlusses 2010 sowie den eingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis und stellt den Gesamtab schluss 2010 in der vom Kämmerer am 27.08.2015 aufgestellten und vom Oberbürgermeister am selben Tag bestätigten Fassung fest.
2. Der sich ergebende Jahresfehlbetrag wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.
3. Nach Prüfung des Gesamtab schlusses wird dem Oberbürgermeister für die Haushaltsführung im Jahr 2010 Entlastung erteilt.

Begründung

Gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW hat die Stadt Hagen für jedes Haushaltsjahr zum Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Oberbürgermeister bestätigte Entwurf des Gesamtabschlusses 2010 der Stadt Hagen sind dem Rat mit der Vorlage 1059/2014 am 13.11.2014 in die Beratungen eingebracht und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung nach § 116 Abs. 6 GO NRW zugeleitet worden.

Für die Prüfung der Gesamtabschlüsse ist gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig, der sich zur Durchführung dieser Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes bedient. Nach § 103 Abs. 5 GO NRW kann sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen. Mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses wurde die BDO AG mit der Prüfung des Gesamtabschlusses 2010 nebst Lagebericht der Stadt Hagen beauftragt.

Mit Datum vom 27.08.2015 legte die BDO AG die Bescheinigung über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2010 vor, die in den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes übernommen wurde.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 16.09.2015 den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 27.08.2015 über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2010 beraten und erteilt auf dieser Grundlage einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Im Jahresabschluss 2010 der Stadt Hagen, der wesentlicher Bestandteil des Gesamtabschlusses der Stadt Hagen ist, sind die Korrekturen zur Eröffnungsbilanz noch nicht erfolgt. Damit sind zahlreiche Vermögensgegenstände und Schulden im Jahresabschluss 2010 noch nicht erfasst bzw. noch nicht vollständig erfasst, bewertet und bilanziert worden.

Die nicht bilanzierten Posten waren nach Einschätzung der örtlichen Prüfung aufgrund allgemeiner Erfahrung als bedeutsam anzusehen. Der Bestätigungsvermerk über die Prüfung der Eröffnungsbilanz war daher einzuschränken. Entsprechend wurde beim Einzelabschluss der Stadt Hagen 2008 verfahren.

Die erforderlichen Korrekturen sind erst im Jahre 2011 und 2012 vorgenommen worden. 2011 führten sie zu einer Veränderung des städtischen Eigenkapitals von rd. 51 Mio €. Im Ergebnis kann damit auch für den Gesamtabschluss 2010 nur ein Bestätigungsvermerk mit Einschränkungen erteilt werden.

Ungeachtet dessen hat die Prüfung des Gesamtabschlusses keine Beanstandungen ergeben, die einer Entlastung des Oberbürgermeisters entgegenstehen.

Der sich ergebende Jahresfehlbetrag wird über eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, den Gesamtabchluss 2010 festzustellen und dem Oberbürgermeister für die Haushaltsführung des Jahres 2010 Entlastung zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Claus Rudel
Vorsitzender des
Rechnungsprüfungsausschusses

**Bericht über die Prüfung
des Gesamtab schlusses 2010
der Stadt Hagen**

vom 27.08.2015

Inhaltsverzeichnis

1.	PRÜFUNGSAUFTAG	3
2.	FESTSTELLUNGEN	4
3.	BESTÄTIGUNGSVERMERK	7

ANLAGEN

Anlage 1 Bescheinigung der BDO AG

Anlage 2 Gesamtabchluss zum 31.12.2010

1. PRÜFUNGSAUFTAG

Der vom Kämmerer am 27.10.2014 aufgestellte und vom Oberbürgermeister am selben Tag bestätigte Entwurf des Gesamtab schlusses zum 31.12.2010 wurde dem Rat der Stadt zur Sitzung am 13.11.2014 vorgelegt (Vorlage 1059/2014). Der Rat hat den Entwurf des Gesamtab schlusses entgegen genommen und an den Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW weitergeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW für die Prüfung der Gesamtab schlüsse zuständig. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung dieser Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung. Nach § 103 Abs. 5 GO NRW kann sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen. Mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses wurde die BDO AG mit der Prüfung des Gesamtab schlusses nebst Lagebericht 2010 der Stadt Hagen beauftragt. Das Ergebnis der Prüfung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Im Einzelnen wurde von der BDO AG

- die Festlegung des Konsolidierungskreises nach § 50 Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW),
- die Gesamtab schlussrichtlinie der Stadt Hagen im Hinblick auf ihre Geeignetheit zur Sicherstellung einer einheitlichen Bilanzierung nach den Vorschriften der §§ 116 GO NRW i.V.m. § 49 GemHVO NRW,
- die im Rahmen der Aufstellung des Gesamtab schlusses vorgenommenen Konsolidierungsmaßnahmen, nämlich
 - Aufstellung des Summenabschlusses,
 - Kapitalkonsolidierung,
 - Schuldenkonsolidierung,
 - Aufwand- und Ertragskonsolidierung,
- die Bewertung der Anteile an assoziierten Unternehmen,
- die richtige Übernahme der durchgeföhrten Konsolidierungsmaßnahmen in die Gesamtbilanz bzw. Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtanhang und der Gesamtlagebericht auf Vollständigkeit der Angaben nach den zugrunde liegenden gemeinderechtlichen Rechnungslegungsvorschriften des § 51 GemHVO NRW

geprüft.

2. FESTSTELLUNGEN

Die BDO AG kommt zu dem folgenden Prüfungsurteil:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Festlegung des Konsolidierungskreises, die im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabsschlusses vorgenommenen Konsolidierungsmaßnahmen, nämlich die Aufstellung des Summenabschlusses, die Kapitalkonsolidierung, die Schuldenkonsolidierung und die Aufwands- und Ertragskonsolidierung, sowie die Bewertung der Anteile an assoziierten Unternehmen den gemeinderechtlichen Vorschriften des § 116 GO NRW i.V.m. §§ 49 ff. GemHVO NRW, ist die Gesamtabsschlussrichtlinie der Stadt Hagen geeignet eine einheitliche Bilanzierung sicherzustellen, wurden die Konsolidierungsmaßnahmen in den Gesamtabsschluss richtig übernommen und sind der Gesamtanhang und der Gesamtlagebericht nach § 51 GemHVO NRW vollständig.“

Nicht Gegenstand des Prüfungsauftrags war es, den Einzelabschluss der Stadt Hagen sowie die daraus abgeleitete Überleitungsrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 zu prüfen.

Gemäß Artikel 8 § 4 Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - NKFWG) entfällt für die kommunalen Jahresabschlüsse bis einschließlich 2010 die Verpflichtung zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses. Hiervon hat die Stadt Hagen entsprechend Gebrauch gemacht. Der ungeprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 in seiner bestätigten Entwurfsversion ist damit Basis für die Aufstellung des Gesamtabsschlusses.

Aufgrund der für die Wirtschaftsprüfer berufsrechtlich bindenden Vorgaben, kann seitens der BDO AG auf dieser Grundlage kein Bestätigungsvermerk erteilt werden. Für die Prüfungsbeurteilungen des Rechnungsprüfungsamtes bzw. Rechnungsprüfungsausschusses haben diese berufsrechtlichen Bestimmungen jedoch keine Bindungswirkung. Entscheidend sind hier die gemeinderechtliche Vorgaben und Entscheidungen.

Wie auch in der Bescheinigung der BDO AG erläutert, ist den Handreichungen zu § 116 Abs. 7 GO NRW zu entnehmen, dass eine gesetzliche Verzichtserklärung nicht dazu führt, „dass wegen des Gesamtabsschlusses gleichwohl eine Abschlussprüfung vorzunehmen ist. In solchen Fällen muss der Abschlussprüfer den „nicht geprüften“ Abschluss wie einen geprüften Abschluss behandeln. Ein solcher Abschluss muss aber für den Abschlussprüfer des gemeindlichen Gesamtabsschlusses nachvollziehbar und akzeptabel sein, um keine Prüfung aus Sicht des Gesamtabsschlusses erforderlich werden zu lassen.“ Weiterhin wird ausgeführt, dass ein solcher ungeprüfter gemeindlicher Jahresabschluss z.B. vorliegen kann, „wenn von der gesetzlichen Erleichterungsbestimmung Gebrauch gemacht und

auf die Abschlussprüfung verzichtet wurde (vgl. § 4 Satz 2 des Artikels 8 des 1. NKFWG NRW).“

Im Übrigen hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 24.10.2012 an die VERPA (Vereinigung der örtlichen Rechnungsprüfungen in NRW) folgende Hinweise gegeben:

„Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 ... enthält nach der Ausnahmeregelung des Art. 8 § 4 NKFWG einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, wenn seine Ansätze (Anfangsvermögen) sich formell richtig aus denen der Vorjahre ergeben. Diesbezüglich findet allein der Grundsatz der formellen Bilanzkontinuität Anwendung. Erst zum Jahresabschluss 2011 erfolgen dann wieder pflichtig sämtliche Prüfungsschritte, eine Feststellung, Entlastung und Anzeige.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat seinen Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2011 der Stadt unter Beachtung der vorstehend wiedergegebenen Rechtsauffassung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW abgefasst, d.h. für die Jahresabschlussprüfung 2011 der Stadt Hagen wurde von einem geprüften Jahresabschluss 2010 ausgegangen.

Vor diesem Hintergrund und auf Basis des Prüfungsurteils der BDO AG, erteilt das Rechnungsprüfungsamt für den Gesamtabchluss 2010 einen Bestätigungsvermerk, der jedoch mit der folgenden Einschränkung versehen werden muss:

Im Jahresabschluss 2010 der Stadt Hagen, der wesentlicher Bestandteil des Gesamtabchlusses der Stadt Hagen ist, sind die Korrekturen zur Eröffnungsbilanz noch nicht erfolgt. Damit sind zahlreiche Vermögensgegenstände und Schulden im Jahresabschluss 2010 noch nicht erfasst bzw. noch nicht vollständig erfasst, bewertet und bilanziert worden.

Bei den Aktiva handelt es sich um

- Kunstgegenstände, die aufgrund des Neubaus des Emil-Schumacher-Museums ausgelagert worden sind
- Kunst im öffentlichen Raum
- Vermögensgegenstände der Museumsbibliothek
- Straßenentwässerungskanäle im Eigentum der Stadt Hagen
- Fundus und Bühnenbild Theater
- Verrohrte Bäche
- Energietechnische Anlagen
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten für an Dritte geleistete Zuwendungen,

bei den Passiva um

- Sonderposten für erhaltene Zuwendungen und Schenkungen

- Passive Rechnungsabgrenzungsposten für erhaltene und an Dritte weitergeleitete Zuwendungen.

Die nicht bilanzierten Posten waren nach Einschätzung der örtlichen Prüfung aufgrund allgemeiner Erfahrung als bedeutsam anzusehen. Der Bestätigungsvermerk über die Prüfung der Eröffnungsbilanz war daher einzuschränken. Entsprechend wurde beim Einzelabschluss der Stadt Hagen 2008 verfahren. Darüber hinaus hätten auch die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 nur einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erhalten, wenn nicht auf eine Prüfung aufgrund des 1. NKFWG verzichtet worden wäre.

Die erforderlichen Eröffnungsbilanzkorrekturen sind erst im Jahre 2011 und 2012 vorgenommen worden. 2011 führten sie zu einer Veränderung des städtischen Eigenkapitals von rd. 51 Mio €.

Eine Gegenüberstellung der Bilanzsumme und des Eigenkapitals im Einzelabschluss der Stadt 2010 und im Gesamtabchluss 2010 zeigt, dass diese Korrekturen auch für den Gesamtabchluss bedeutsam sind:

	Einzelabschluss Stadt 2010	Gesamtabchluss 2010
Eigenkapital	182 Mio €	169 Mio €
Bilanzsumme	2.365 Mio €	2.821 Mio €

Sie liegen im Übrigen über der von der BDO bei der Gesamtabchlussprüfung zugrunde gelegten Wesentlichkeitsgrenze.

Im Ergebnis kann damit auch für den Gesamtabchluss 2010 nur ein Bestätigungsvermerk mit Einschränkungen erteilt werden.

3. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Der Gesamtabchluss 2010 der Stadt Hagen bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang nebst Gesamtverbindlichkeitenpiegel sowie Gesamtanlagenspiegel wurde nach § 116 Abs. 6 in Verbindung mit § 103 Abs. 5 und 6 GO NRW unter Einbeziehung des Gesamtlageberichts geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hagen wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde einschließlich der gemeindlichen Betriebe sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen gemeindlichen Betriebe, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsmethoden sowie der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters der Gemeinde sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes umfasst.

Die Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

Einige wesentliche Vermögensgegenstände und Schulden sind in der Eröffnungsbilanz noch nicht bzw. noch nicht vollständig erfasst, bewertet und bilanziert worden. Dies führte im Rahmen der Eröffnungsbilanzprüfung zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks. Eine Korrektur der Wertansätze ist nach Maßgabe des § 57 GemHVO NRW erst im Rahmen der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 erfolgt.

Mit diesen Einschränkungen entspricht der Gesamtabchluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der örtlichen Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hagen einschließlich der gemeindlichen Betriebe. Unter Berücksichtigung der Einschränkung steht der Gesamtlagebericht in Einklang mit dem Gesamtabchluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hagen einschließlich der ge-

meindlichen Betriebe. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.

Hagen, 27.08.2015

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

(Siskowski)

Bescheinigung über die Prüfung der im
Rahmen der Aufstellung des
Gesamtab schlusses durchgef ührten
Konsolidierungsma ßnahmen sowie des
Gesamtanhangs und Gesamtlageberichts

für das Haushalt Jahr
vom 1. Januar 2010 bis zum
31. Dezember 2010
der
Stadt Hagen
Hagen

ANLAGEN

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Sonderbedingungen

Anlage I
Seite 1 - 3

BESCHEINIGUNG

An das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hagen

Wir wurden von dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hagen beauftragt die Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Hagen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 nach § 116 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang und Gesamtlagebericht – durchzuführen. Im Einzelnen haben wir

- die Festlegung des Konsolidierungskreises nach § 50 Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW),
- die Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Hagen im Hinblick auf ihre Geeignetheit zur Sicherstellung einer einheitlichen Bilanzierung nach den Vorschriften der §§ 116 GO NRW i.V.m. § 49 GemHVO NRW,
- die im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabschlusses vorgenommenen Konsolidierungsmaßnahmen, nämlich
 - Aufstellung des Summenabschlusses,
 - Kapitalkonsolidierung,
 - Schuldenkonsolidierung,
 - Aufwand- und Ertragskonsolidierung,
- die Bewertung der Anteile an assoziierten Unternehmen,
- die richtige Übernahme der durchgeführten Konsolidierungsmaßnahmen in die Gesamtbilanz bzw. Gesamtergebnisrechnung,
- den Gesamtanhang und den Gesamtlagebericht auf Vollständigkeit der Angaben nach den zugrunde liegenden gemeinderechtlichen Rechnungslegungsvorschriften des § 51 GemHVO NRW,

geprüft.

Nicht Gegenstand unseres Auftrags war es, den Einzelabschluss der Stadt Hagen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 zu prüfen. Gemäß Artikel 8 § 4 Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - NKFWG) können die kommunalen Jahresabschlüsse bis einschließlich 2010 auch in der nur vom Bürgermeister nach § 95 Abs. 3 GO NRW bestätigten Entwurfsfassung zur Anzeige gebracht werden. Eine Verpflichtung zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses entfällt somit bis einschließlich 2010. Dies hat darüber hinaus zur Folge, dass im Hinblick auf den kommunalen Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2010 der ungeprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 in seiner bestätigten Entwurfsfassung Basis für die Aufstellung des Gesamtabschlusses ist. Hiervon hat die Stadt Hagen entsprechend Gebrauch gemacht.

Die Handreichung NKF führt zu § 116 Abs. 7 GO NRW aus, dass eine gesetzliche Verzichtserklärung nicht dazu führt, „dass wegen des Gesamtabschlusses gleichwohl eine Abschlussprüfung vorzunehmen ist. In solchen Fällen muss der Abschlussprüfer den „nicht geprüften“ Abschluss wie einen geprüften Abschluss behandeln. Ein solcher Abschluss muss aber für den Abschlussprüfer des gemeindlichen Gesamtabschlusses nachvollziehbar und akzeptabel sein, um keine Prüfung aus Sicht des Gesamtabschlusses erforderlich werden zu lassen.“ Weiterhin wird ausgeführt, dass ein solcher ungeprüfter gemeindlicher Jahresabschluss z.B. vorliegen kann, „wenn von der gesetzlichen Erleichterungsbestimmung Gebrauch gemacht und auf die Abschlussprüfung verzichtet wurde (vgl. § 4 Satz 2 des Artikels 8 des 1. NKFWG NRW).“

Aufgrund unserer berufsrechtlichen Vorgaben (im Wesentlichen IDW Prüfungsstandard: Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW PS 730) sowie sinngemäß IDW Prüfungsstandard: Besondere Grundsätze für die Durchführung von Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Verwertung der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern) (IDW PS 320 n.F.) hat der Abschlussprüfer des Gesamtabschlusses auch die im Gesamtabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Dieser Prüfungspflicht unterliegen alle einbezogenen Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche. IDW PS 320 n.F. regelt u.a., dass ein Teilbereich (hier: verselbstständigter Aufgabenbereich), sofern er aufgrund seines wirtschaftlichen Gewichts bedeutsam für den Konzern ist, eine Prüfung des Einzelabschlusses durch den Gesamtabschlussprüfer erfordert. Wegen der aus unserer Sicht wesentlichen Bedeutung und des damit einhergehenden wirtschaftlichen Gewichts des Einzelabschlusses der Stadt Hagen für den Gesamtabschluss der Stadt Hagen ist eine Prüfung daher aufgrund unserer berufsrechtlichen Vorgaben zwingend erforderlich; die gemeinderechtlichen Erleichterungsbestimmungen beeinträchtigen weder Art noch Umfang unserer Prüfung. Insoweit kann das Prüfungsurteil unserer Prüfung des Gesamtabschlusses nicht in einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk sondern in einer Bescheinigung zur Zusammenfassung unserer Arbeitsergebnisse münden.

Uns berufsrechtlich bindende Vorgaben strahlen nicht auf die Prüfungsbeurteilungen des Rechnungsprüfungsamtes bzw. Rechnungsprüfungsausschusses aus. Beide sind in eigener Verantwortung tätig und haben dabei gemeinderechtliche Vorgaben und Entscheidungen zu beachten. Unsere berufsrechtlichen Bestimmungen haben insoweit keine Bindungswirkung.

Unsere Bescheinigung ist ausschließlich für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hagen bestimmt und dient einzig dem Zweck, den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Hagen bei seiner Prüfung und Beurteilung des Gesamtabschlusses der Stadt Hagen zu unterstützen. Die Zuständigkeit und die Verantwortung für die Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Hagen seitens des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Hagen nach §§ 59 GO NRW i.V.m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW bleiben von unserem Auftrag unberührt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Der Kämmerer der Stadt Hagen ist gemäß § 116 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabschlusses, welcher sodann durch den Bürgermeister entsprechend der § 116 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW bestätigt wird. Die gesetzlichen Vertreter sind somit auch für die in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Konsolidierungs- und Bewertungsmaßnahmen sowie Beurteilungen verantwortlich. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben sind.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung folgendes Urteil abzugeben

- zu der Festlegung des Konsolidierungskreises,
- zu der Eignung der Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Hagen, eine einheitliche Bilanzierung sicherzustellen,
- zu den Konsolidierungsmaßnahmen und Bewertungsmaßnahmen
- zu der Richtigkeit der Übernahme der durchgeföhrten Konsolidierungsmaßnahmen in die Gesamtbilanz bzw. Gesamtergebnisrechnung sowie
- zum Gesamtanhang und zum Gesamtlagebericht, im Hinblick auf die Vollständigkeit der gemachten Angaben.

Wir haben unsere Prüfung in sinngemäßer Anwendung der relevanten, vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Festlegung des Konsolidierungskreises, die Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Hagen, die Konsolidierungsmaßnahmen, die Bewertungsmaßnahmen sowie die Übernahme der durchgeföhrten Konsolidierungsmaßnahmen in die Gesamtbilanz bzw. Gesamtergebnisrechnung frei von wesentlichen Mängeln sowie der Gesamtanhang und der Gesamtlagebericht frei von wesentlichen falschen Angaben sind.

Die Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungs nachweise für die Vollständigkeit und Angemessenheit des Konsolidierungskreises, für die Eignung der Gesamtabschlussrichtlinie, für die Vollständigkeit und Angemessenheit der vorgenommenen Konsolidierungs- und Bewertungsmaßnahmen, für die richtige Übernahme der Konsolidierungsmaßnahmen in die Gesamtbilanz bzw. Gesamtergebnisrechnung sowie für die Vollständigkeit der Angaben in Gesamtanhang und Gesamtlagebericht zu erlangen.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der Festlegung des Konsolidierungskreises, in den Konsolidierungs- und Bewertungsmaßnahmen, in der Übernahme der Konsolidierungsmaßnahmen in die Gesamtbilanz bzw. die Gesamtergebnisrechnung sowie im Gesamtanhang und im Gesamtlagebericht ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsysteem, das relevant ist für die Aufstellung des Gesamtabeschlusses. Ziel hierbei ist es, Prüfungs-handlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsysteems der Stadt Hagen abzugeben. Die Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Konsolidierungsmethoden sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung.

Vorgehensweise

Ausgehend von dem durch die Stadt Hagen festgelegten und durch uns geprüften Konsolidierungskreis nach § 50 GemHVO NRW haben wir die Gesamtabeschlussrichtlinie im Hinblick auf ihre Geeignetheit zur Sicherstellung einer einheitlichen Bilanzierung nach den Vorschriften der §§ 116 GO NRW i.V.m. § 49 GemHVO NRW geprüft. Sodann war Ausgangspunkt unserer Prüfung der von der Stadt Hagen erstellte Summenabschluss. Die Prüfung der zutreffenden Datenübernahme der in den Gesamtabeschluss einbezogenen Teilbereiche (Stadt Hagen und deren Beteiligungsunternehmen) in den Summenabschluss erfolgte auf Basis des von der Stadt Hagen erstellten Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 sowie der von den Beteiligungsunternehmen erstellten Überleitungsrechnungen. Diese basieren auf den geprüften und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Einzelabschlüssen und haben alle notwendigen und gesetzlich geforderten Anpassungen im Hinblick auf eine einheitliche Bilanzierung (Ansatz, Bewertung und Ausweis) gemäß der Gesamtabeschlussrichtlinie der Stadt Hagen zu beinhalten.

Darauf aufbauend haben wir auftragsgemäß die folgenden Bereiche der Konzernrechnungslegung daraufhin überprüft, ob sie nach den gemeinderechtlichen Vorschriften der § 116 GO NRW i.V.m. §§ 49 ff. GemHVO NRW und der Gesamtabeschlussrichtlinie der Stadt Hagen vorgenommen worden sind:

- Konsolidierungskreis
- Aufstellung des Summenabschlusses
- Kapitalkonsolidierung
- Schuldenkonsolidierung,
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung
- At-Equity-Bewertung bzw. At-Cost-Bewertung der assoziierten Unternehmen

Ferner haben wir folgende Rechnungslegungsinstrumente daraufhin überprüft, ob sie nach den gemeinderechtlichen Rechnungslegungsvorschriften vollständig aufgestellt worden sind:

- Gesamtanhang
- Gesamtlagebericht

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Festlegung des Konsolidierungskreises, die im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabschlusses vorgenommenen Konsolidierungsmaßnahmen, nämlich die Aufstellung des Summenabschlusses, die Kapitalkonsolidierung, die Schuldenkonsolidierung und die Aufwands- und Ertragskonsolidierung, sowie die Bewertung der Anteile an assoziierten Unternehmen den gemeinderechtlichen Vorschriften des § 116 GO NRW i.V.m. §§ 49 ff. GemHVO NRW, ist die Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Hagen geeignet eine einheitliche Bilanzierung sicherzustellen, wurden die Konsolidierungsmaßnahmen in den Gesamtabschluss richtig übernommen und sind der Gesamtanhang und der Gesamtlagebericht nach § 51 GemHVO NRW vollständig.

Verwendungs- und Haftungsbeschränkung

Unsere Bescheinigung ist ausschließlich für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hagen bestimmt. Sie darf ohne unsere vorherige Zustimmung für keinen anderen Zweck verwendet oder an Dritte weitergegeben werden.

Wir erstatten die Bescheinigung ausschließlich auf Grundlage des uns von dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hagen erteilten Auftrags. Dem Auftragsverhältnis mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hagen liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 (AAB) sowie die Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung (Sonderbedingungen) zugrunde. Nach Maßgabe der Ziffer 9 der AAB und der Sonderbedingungen ist unsere Haftung auf EUR 5 Mio. beschränkt. Abweichende gesetzliche Haftungsbeschränkungen bleiben hiervon unberührt.

Gegenüber Dritten, die ohne unsere schriftliche Zustimmung Kenntnis von dieser Berichterstattung erhalten, übernehmen wir grundsätzlich keine Verantwortung.

Sofern Dritte, die mit unserer schriftlichen Zustimmung von der Berichterstattung Kenntnis erlangen, ausnahmsweise nach Maßgabe des geltenden Rechts auf die Richtigkeit und Vollständigkeit unserer Aussagen vertrauen dürfen, stehen dieses Vertrauen und die hiermit verbundene Schutzwürdigkeit unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Dritten die in Ziffer 9 der AAB und den Sonderbedingungen geregelte Haftungsbeschränkung in ihrem Verhältnis als verbindlich anerkennen sowie zustimmend zur Kenntnis genommen haben, dass die Haftungshöchstsumme allen Dritten als Gesamtgläubigern (§ 428 BGB) insgesamt nur einmal gemeinsam zusteht. Auf die Rechte aus § 334 BGB, wonach Einwendungen aus einem Vertrag auch Dritten entgegengehalten werden können, verzichtet BDO nicht. Die Zustimmung zur Kenntnisnahme unserer Berichterstattung durch Dritte stellt keine auf einen Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung dar und begründet deshalb weder ausdrücklich noch konkurrenzlos ein Vertragsverhältnis mit Dritten.

Dortmund, 27. August 2015

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Schepers
Wirtschaftsprüfer


Semelka
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeföhrten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlägen der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) *Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall*

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) *Ausschlußfristen*

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsgrundlegenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsgrundlegenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprägten und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruf der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE ERHÖHUNG DER HAFTUNG IM RAHMEN DER ALLGEMEINEN AUFTAGSBEDINGUNGEN VOM 1. JANUAR 2002

An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen genannten Beträge von EUR 4 Mio. bzw. EUR 5 Mio. tritt einheitlich der Betrag von EUR 5 Mio.

Falls nach Auffassung des Auftraggebers das voraussehbare Vertragsrisiko EUR 5 Mio. nicht unerheblich übersteigt, ist die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Verlangen des Auftraggebers bereit, bei Möglichkeit einer Höherversicherung bei einem deutschen Berufshaftpflichtversicherer dem Auftraggeber eine entsprechend höhere Haftungssumme anzubieten, wobei über einen dadurch entstehenden Prämienmehraufwand noch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu treffen wäre.

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, soweit für eine berufliche Leistung, insbesondere bei einer gesetzlichen Prüfung, eine höhere oder niedrigere Haftungssumme gesetzlich bestimmt ist. Hier muss es bei der gesetzlichen Haftungsregelung bleiben.

Bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen haftet die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der erhöhten Haftungssumme nur in dem Maße, in dem ein Verschulden ihrerseits oder ihrer Mitarbeiter im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat; dies gilt insbesondere in jedem Falle der gemeinschaftlichen Auftragsdurchführung mit anderen Berufsangehörigen. Wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zur Auftragsdurchführung ein Dritter eingeschaltet, so haftet die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur für ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Gesamtabschluss
der Stadt Hagen
zum
31.12.2010**

Inhalt

Aufstellungs- und Bestätigungsvermerk

Gesamtbilanz

Gesamtergebnisrechnung

Gesamtanhang

Gesamtlagebericht

Gesamtabchluss 2010 der Stadt Hagen

Aufstellungsvermerk

Der vorliegende Gesamtabchluss 2010 der Stadt Hagen wurde nach den Vorschriften des § 116 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) aufgestellt und wird hiermit gemäß § 116 Abs. 5 Go NRW i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW zur Bestätigung vorgelegt.

Hagen, den 27.8.2015



Christoph Gerbersmann
Stadtkämmerer

Bestätigungsvermerk

Der vorliegende Gesamtabchluss 2010 der Stadt Hagen wird hiermit gemäß § 116 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW bestätigt.

Hagen, den 27.8.2015



Erik O. Schulz
Oberbürgermeister



Gesamtbilanz zum 31.12.2010

AKTIVA		Geschäftsjahr EUR		Vorjahr EUR		Geschäftsjahr EUR		Vorjahr EUR	
1.	Anlagevermögen								
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	3.148.234,62	2.664.008.286,62	2.705.600.775,72	1. Eigenkapital			169.061.076,57	299.825.643,25
1.2	Sachanlagen	2.425.708.486,44		3.629.517,56	1.1 Allgemeine Rücklage	282.582.433,60		439.153.048,38	
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksähnliche Rechte	127.926.211,96		2.453.026.022,01	1.2 Sonderrücklagen	4.675.426,72		4.675.426,72	
1.2.2	Bebauten Grundstücke und grundstücksähnliche Rechte	835.160.561,67		128.677.882,57	1.3 Gesamtahnrergebnis	-129.157.040,29		-153.489.630,53	
1.2.3	Infrastrukturmögen	1.291.805.934,80		829.463.639,02	1.4 Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	10.960.256,54		9.486.798,98	
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	4.289.975,92		1.295.232.290,64	2. Sonderposten	550.991.319,52		542.559.665,38	
1.2.5	Kunstgegenstände und Kulturdenkämler	76.314.825,51		4.389.575,95	2.1 Sonderposten für Zuwendungen	399.337.376,60		381.724.099,66	
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	36.452.767,58		76.311.825,51	2.2 Sonderposten für Beiträge	152.252.591,00		154.246.213,00	
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.154.088,93		31.988.619,10	2.3 Sonderposten für den Gebührenausgleich	5.059.478,20		2.389.974,81	
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	37.604.120,07		31.988.619,10	2.4 Sonstige Sonderposten	4.341.873,72		4.199.377,91	
1.3	Finanzanlagen	235.151.565,56		31.988.619,10	3. Rückstellungen	446.016.716,73		454.297.904,00	
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.298.560,63		31.988.619,10	3.1 Pensionsrückstellungen	350.822.938,31		346.681.454,30	
1.3.2	Anteile an assoziierten Unternehmen	144.447.168,54		15.446.216,30	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	380.000,00		380.000,00	
1.3.3	Urigre Beteiligungen	556.635,40		71.785.972,72	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	43.148.478,96		55.604.863,16	
1.3.4	Sondervermögen	0,00		248.675.236,15	3.4 Steuerrückstellungen	85.448,30		60.000,00	
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	86.592.694,51		1.011.910,72	3.5 Sonstige Rückstellungen	51.579.851,16		51.571.586,54	
1.3.6	Ausleihungen	2.266.505,48		158.007.687,67	4. Verbindlichkeiten	1.624.069.170,59		1.554.645.989,52	
2.	Umlaufvermögen			582.711,29	4.1 Anleihen	0,00		0,00	
2.1	Vorräte	12.405.107,77		0,00	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	444.289.541,68		453.141.922,26	
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	12.405.107,77		86.217.821,89	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur				
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00		2.855.104,58	4.4 Liquiditäts sicherung	1.057.386.041,87		957.497.358,00	
2.2	Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	114.827.081,08		163.851.324,94	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	11.461.096,91		11.461.096,91	
2.2.1	Forderungen	94.782.434,93		11.461.096,91	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	38.068.469,29		35.595.651,98	
2.2.2	Sonstige Vermögensgegenstände	20.044.646,15		0,00	4.6 sonstige Verbindlichkeiten	84.162.015,96		107.905.163,99	
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		0,00					
2.4	Liquide Mittel	28.004.160,65		21.439.491,15					
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung			1.662.038,19	5. Passive Rechnungsabgrenzung	20.768.390,90		2.870.741.963,57	
	Summe AKTIVA			2.820.906.674,31	Summe PASSIVA	2.820.906.674,31		2.870.741.963,57	

Gesamtergebnisrechnung

Pos.	+/-	Ertrags- und Aufwandsarten	2010
1.	+	Steuern und ähnliche Abgaben	175.026.281,51
2.	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	149.504.222,72
3.	+	Sonstige Transfererträge	3.816.457,34
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	85.896.777,69
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	78.348.914,09
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	29.056.432,24
7.	+	Sonstige ordentliche Erträge	38.389.969,92
8.	+	aktivierte Eigenleistungen	7.651.493,26
9.	+	Bestandsveränderungen	1.032.444,48
10.	=	Ordentliche Gesamterträge	568.722.993,24
11.	-	Personalaufwendungen	198.975.796,61
12.	-	Versorgungsaufwendungen	12.561.692,47
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	114.463.939,80
14.	-	Bilanzielle Abschreibungen	72.495.812,42
15.	-	Transferaufwendungen	140.096.528,94
16.	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	120.515.291,81
17.	=	Ordentliche Gesamtaufwendungen	659.109.062,05
		Ordentliches Gesamtergebnis	
18.	=	(= Zeilen 10 und 17)	-90.386.068,81
19.	+	Finanzerträge	19.520.165,14
20.	-	Finanzaufwendungen	-53.737.039,46
		Gesamtfinanzergebnis	
21.	=	(= Zeilen 19 und 20)	-34.216.874,32
		Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	
22.	=	(= Zeilen 18 und 21)	-124.602.943,13
23.	+	Außerordentliche Erträge	137.160,00
24.	-	Außerordentliche Aufwendungen	-3.213.702,02
		Außerordentliches Gesamtergebnis	
25.	=	(= Zeilen 23 und 24)	3.076.542,02
		Anderen Gesellschaftern	
26.	-	zuzurechnendes Ergebnis	-1.477.555,15
27.		Gesamtjahresergebnis	-129.157.040,30

Gesamtabschluss

Anhang

zum Gesamtabschluss

der Stadt Hagen

zum 31.12.2010

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Hinweise.....	4
1.1 Rechtliche Grundlagen	4
1.2 Abgrenzung des Konsolidierungskreises.....	4
1.3 Angaben zu Konsolidierungsmethoden	6
1.3.1 Kapitalkonsolidierung	6
1.3.2 Schuldenkonsolidierung	6
1.3.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung	7
1.3.4 Zwischenergebniseliminierung.....	8
2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	9
3 Erläuterungen zur Gesamtbilanz	12
3.1 A K T I V A.....	12
3.1.1 Anlagevermögen.....	12
3.1.2 Umlaufvermögen.....	19
3.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	21
3.2 P A S S I V A.....	22
3.2.1 Eigenkapital	22
3.2.2 Sonderposten.....	23
3.2.3 Rückstellungen	25
3.2.4 Verbindlichkeiten.....	27
3.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	29
4 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung	30
4.1 Ertragsarten.....	30
4.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben.....	30
4.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen.....	31
4.1.3 Sonstige Transfererträge	32
4.1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	32
4.1.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	33
4.1.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	33
4.1.7 Sonstige ordentliche Erträge	34
4.1.8 Aktivierte Eigenleistungen.....	34
4.1.9 Bestandsveränderungen.....	35
4.1.10 Ordentliche Gesamterträge	35
4.2 Aufwandsarten	35
4.2.1 Personalaufwendungen	35
4.2.2 Versorgungsaufwendungen	36
4.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	36
4.2.4 Bilanzielle Abschreibungen.....	37
4.2.5 Transferaufwendungen	38
4.2.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen.....	38
4.2.7 Ordentliche Gesamtaufwendungen.....	39
4.3 Ordentliches Gesamtergebnis	40
4.4 Gesamtfinanzergebnis.....	40
4.4.1 Finanzerträge.....	40
4.4.2 Finanzaufwendungen.....	40
4.4.3 Gesamtfinanzergebnis	41

4.5	Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	41
4.6	Außerordentliches Gesamtergebnis	41
4.6.1	Außerordentliche Erträge	41
4.6.2	Außerordentliche Aufwendungen	42
4.6.3	Außerordentliches Gesamtergebnis	42
4.7	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	42
4.8	Gesamtjahresergebnis	43
5	Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung	44
6	Haftungsverhältnisse	45
6.1	Bürgschaften	45
6.2	Grundschulden	45
6.3	Sicherungsübereignungen	45
6.4	Sonstige, nicht in der Bilanz ausgewiesene finanzielle Verpflichtungen	46
7	Sonstige Angaben	47
7.1	Vorgänge von besonderer Bedeutung bei der Kernverwaltung	47
7.2	Mitarbeiter im Vollkonsolidierungskreis	47
7.3	Anteilsbesitz des „Konzern“ Stadt Hagen	48
7.4	Prüfung	48

Anlage 1 Gesamtkapitalflussrechnung

Anlage 2 Gesamtverbindlichkeitspiegel

Anlage 3 Übersicht Beteiligungsverhältnisse

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 116 GO NRW in Verbindung mit § 49 GemHVO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltjahres einen Gesamtabsschluss aufzustellen. Dieser muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

Der Gesamtabsschluss besteht aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung und dem Gesamtanhang. Des Weiteren ist dieser um einen Gesamtlagebericht nach § 51 GemHVO NRW und einen Beteiligungsbericht nach § 52 GemHVO NRW zu ergänzen.

Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung nach § 51 Abs. 3 GemHVO NRW unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches bekannt gemachten Form und ein Gesamtverbindlichkeitsspiegel nach § 49 Abs. 3 GemHVO NRW i. V. m. § 47 GemHVO NRW beizufügen.

Laut § 51 Abs. 2 GemHVO NRW sind im Gesamtanhang die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der wesentlichen Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung darzulegen, so dass ein sachverständiger Dritter dies beurteilen kann.

Das Geschäftsjahr für den Gesamtabsschluss entspricht dem Kalenderjahr.

1.2 Abgrenzung des Konsolidierungskreises

In den Gesamtabsschluss werden neben dem Einzelabschluss der Stadt Hagen gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW die nachfolgenden – voll zu konsolidierenden - verselbständigte Aufgabenbereiche (bzw. Tochterunternehmen) einbezogen:

- HVG Hagener Versorgungs- und Verkehrs GmbH
- HST Hagener Straßenbahn AG
- HGB HAGENBAD GmbH
- BSH Holding GmbH
- SEH Stadtentwässerung AöR (jetzt: WBH Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR)
- GIV Gesellschaft für Immobilien und aktive Vermögensnutzung der Stadt Hagen mbH

- HAGEWE Hagener Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH
- HUI Hagener Umwelt- und Investitionsgesellschaft GmbH
- HEB Hagener Entsorgungsbetrieb GmbH
- GWH Gebäudewirtschaft Hagen
- HABIT Hagener Betrieb für Informationstechnologie - Systemhaus für Hagen und Ennepe-Ruhr

Alle in den Gesamtabchluss miteinbezogenen Unternehmen haben ihren Sitz in Hagen. Da über den HVG - Konzern ein maßgeblicher Einfluss auf die ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG vorhanden ist, wird dieses assoziierte Unternehmen nach der Equity-Methode mit den Werten aus dem HVG-Konzernabschluss in den Gesamtabchluss aufgenommen. Die Einbeziehung der ENERVIE in den HVG-Konzern erfolgte zum 01.01.2007 auf Basis des ENERVIE-Konzernabschlusses zum 31.12.2006. Das anteilige Eigenkapital ist mit dem Buchwert (§ 312 Abs. 1, S. 1. Nr. 1 HGB) angesetzt. Der aktivische Unterschiedsbetrag ist auf die entsprechenden Anlagegüter verteilt worden und wird über einen Zeitraum von 15 bis 25 Jahren abgeschrieben.

Zu beachten ist, dass von der Einbeziehung des Teilkonzerns HVG in den Gesamtabchluss Abstand genommen wurde. Vielmehr fließen nun die drei größten Tochtergesellschaften der HVG, welche als wesentliche Beteiligung angesehen werden, einzeln in den Gesamtabchluss der Stadt Hagen ein. Hierbei handelt es sich um

- Hagener Straßenbahn GmbH,
- Hagenbad GmbH und
- BSH Holding GmbH

Des Weiteren wurden verbundene Unternehmen mit unwesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage gemäß § 49 Abs. 4 GemHVO NRW i. V. m. § 296 Abs. 2 HGB nur mit der Anschaffungskostenmethode in den Gesamtabchluss miteinbezogen und werden weiterhin unter „Anteile an verbundene Unternehmen“ ausgewiesen.

Die BSH Holding GmbH wurde durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung im Rahmen einer Anpassung des Gesellschaftsvertrages am 14.07.2010 in die BSH Betrieb für Sozialeinrichtungen Hagen gem. GmbH (BSH gem. GmbH) umfirmiert. Zum gleichen Zeitpunkt wurden die Tochtergesellschaften Jugendhilfe Selbecke gem. GmbH und Seniorencenter Buschstraße gem. GmbH auf die BSH gem. GmbH zur Erschließung von Kostenvorteilen verschmolzen.

Weitere Veränderungen der Beteiligungen durch Übernahme, Erwerb, Veräußerung, Gründung oder Liquidation haben sich im Berichtszeitraum nicht ergeben. Eine detaillierte Aufstellung zu den Anteilen bzw. zu den Beteiligungsverhältnissen der Stadt Hagen kann der Anlage 3 sowie dem Beteiligungsbericht entnommen werden.

1.3 Angaben zu Konsolidierungsmethoden

1.3.1 Kapitalkonsolidierung

Gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 HGB wurde die Kapitalkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode zum Erwerbszeitpunkt 01.01.2008 vorgenommen. Nach dieser Methode wird das konsolidierungspflichtige Eigenkapital mit den Zeitwerten angesetzt, die sich nach einer vollständigen Neubewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden ergibt.

Im Rahmen der Aufstellung der kommunalen Eröffnungsbilanz der Stadt Hagen zum 01.01.2008 wurde das kommunale Beteiligungsvermögen zu vorsichtig geschätzten Zeitwerten bewertet. Diese Zeitwerte stellen gemäß § 92 Abs. 3 GO NRW fiktive Anschaffungskosten zum Eröffnungsbilanzstichtag dar. Es wird so die Anschaffung der kommunalen Beteiligungen zum Stichtag der kommunalen Eröffnungsbilanz angenommen.

Die bei der Erstkonsolidierung aufgedeckten Stillen Reserven bzw. Stillen Lasten wurden soweit wie möglich den betreffenden Bilanzposten zugeordnet. Die darüber hinaus verbleibenden Unterschiedsbeträge zwischen dem Beteiligungsbuchwert und dem anteiligen Eigenkapital der verselbständigte Aufgabenbereiche wurden im Gesamtabchluss als aktivische oder passivische Unterschiedsbeträge nach den Grundsätzen von § 50 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO NRW i.V. m. § 309 Abs. 1 S. 3 HGB behandelt. Das heißt, dass die aktivischen Unterschiedsbeträge in Höhe von 37.534 T€ sowie die passivischen Unterschiedsbeträge in Höhe von 9.951 T€ mit der Allgemeinen Rücklage erfolgsneutral verrechnet worden sind.

1.3.2 Schuldenkonsolidierung

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung werden nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB alle Bilanzposten mit Forderungs- und Verbindlichkeitscharakter zwischen den vollkonsolidierten verselbständigte Aufgabenbereichen aufgerechnet.

Zu den Bestandteilen der Schuldenkonsolidierung gehören folgende Bilanzposten auf der Aktivseite:

- Ausleihungen an voll zu konsolidierende verbundene Unternehmen
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Sonstige Vermögensgegenstände
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

auf der Passivseite:

- Sonderposten für Zuwendungen
- Sonstige Rückstellungen
- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
- Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung
- Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Sonstige Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzungsposten

1.3.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB die Erträge zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigte Aufgabenbereichen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen verrechnet, sofern sie nicht als Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als aktivierte Eigenleistung auszuweisen sind.

Der Anwendungsbereich der Aufwands- und Ertragskonsolidierung im Vollkonsolidierungskreis erstreckt sich dabei im Wesentlichen auf die Konsolidierung der:

- Steuern und ähnliche Abgaben
- Zuwendungen und allgemeine Umlagen
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
- Privatrechtliche Leistungsentgelte
- Kostenerstattungen und Kostenumlagen
- Sonstige ordentliche Erträge
- Erträge aus Gewinnabführungsverträgen
- Erträge aus Beteiligungen und aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
- Aufwendungen aus der Personalgestellung
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Transferaufwendungen
- Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen
- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen

1.3.4 Zwischenergebniseliminierung

Auf eine Eliminierung von Zwischenergebnissen nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 304 HGB wird verzichtet, da die Ermittlung der zu eliminierenden Beträge einen unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand erfordert und für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hagen von untergeordneter Bedeutung ist.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Jahresabschlüsse der einbezogenen verselbständigte Aufgabenbereiche wurden für den Gesamtabschluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich einheitlich nach den bei der Stadt Hagen geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt, sofern gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. v. m. § 308 Abs. 2 Satz 3 HGB deren Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Gesamtabschlusses nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Aus dem Grundsatz des Vorsichtsprinzips gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO NRW ergibt sich, dass eher zu niedrig als zu hoch bewertet wurde und dass - im Gegensatz zu nicht realisierten Gewinnen- die vorhersehbaren Risiken und Verluste zum Bilanzstichtag zwingend berücksichtigt wurden.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit sollen in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden dargestellt werden. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass bereits im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Hagen einige Vermögensgegenstände und Schulden nicht abschließend erfasst, bewertet und bilanziert werden konnten. Um welche Vermögensgegenstände und Schulden es sich hierbei im Einzelnen handelt, kann dem Jahresabschluss 2010 der Stadt Hagen entnommen werden. Die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Hagen nach den Vorschriften des § 57 GemHVO NRW nachgeholt.

Als Bewertungsgrundsatz wurde ganz überwiegend das Prinzip der Einzelbewertung angewandt. Es besagt, dass Vermögen und Schulden zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten sind. Davon sind Vermögensgegenstände ausgenommen, die nicht selbstständig nutzbar sind und mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit (Sachgesamtheit) bilden.

Die Verteilung der Stillen Reserven im Rahmen der Überleitung der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse erfolgte allerdings entgegen dem Einzelbewertungsgrundsatz vereinfachend auf Bilanzpostenebene. Die Abschreibung der Stillen Reserven erfolgt – soweit erforderlich – linear über die durchschnittlichen Abschreibungsdauern innerhalb der jeweiligen Bilanzposition.

In bestimmten Fällen wurde im Einzelabschluss der Stadt Hagen für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens eine Vereinfachung der Bewertung im Wege der Festwertbewertung gemäß § 34 Abs. 1 GemHVO NRW durchgeführt, soweit hierzu die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt wurden.

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten vermindert um jeweilige Abschreibungen bewertet. Unentgeltlich erworbene oder selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände werden

nicht bilanziert.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten oder Herstellungskosten bewertet und um die Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer vermindert. Eine Anpassung von Nutzungsdauern der einbezogenen verselbständigt Aufgabenbereiche an die örtliche Abschreibungstabelle war aus Wesentlichkeitsgründen nicht notwendig.

Die Bewertung von geringwertigen Vermögensgegenständen (kurz GVG) erfolgte bei der Stadt Hagen im Einzelabschluss gemäß § 33 Abs. 4 GemHVO NRW in vereinfachter Form. Bei GVG handelt es sich um Vermögensgegenstände des beweglichen Anlagevermögens, die selbständig genutzt werden können, einer Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 € netto nicht überschreiten.

Demgegenüber wurden bei den einbezogenen verselbständigt Aufgabenbereichen die Anschaffungskosten bis 150,00 € unmittelbar im Aufwand erfasst und Anschaffungskosten ab 150,00 € bis 1.000,00 € wurden als Sammelposten über 5 Jahre linear abgeschrieben. Auf eine Anpassung im Rahmen der Vereinheitlichung wurde verzichtet, weil eine Anpassung an die NKF-Vorschriften sehr aufwendig wäre und in Summe geringfügig ist.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit den Nennbeträgen unter Berücksichtigung erkennbarer Ausfallrisiken aktiviert.

Der Ansatz der Wertpapiere des Umlaufvermögens erfolgte zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren Wert am Abschlusstichtag.

Die geleisteten Zuwendungen sind, sofern sie als Aktive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden, mit den Nennbeträgen berücksichtigt worden.

Die Sonderposten für Zuwendungen werden auf der Grundlage der Zuwendungsbescheide berücksichtigt und den subventionierten Vermögensgegenständen gegenübergestellt. Die Sonderposten werden analog der Nutzungsdauer der gegenübergestellten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden und bis zur Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken ist durch die Bildung von Rückstellungen ausreichend Rechnung getragen.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen der Stadt Hagen sowie die in den Konsolidierungskreis einbezogenen verselbständigt Aufgabenbereiche wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet und gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO NRW mit einem Zinsfuß von 5 % auf den Barwert abgezinst.

Der Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgte mit dem jeweiligen Rückzahlungsbetrag.

Der Ansatz der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten erfolgte mit dem Nennbe-

trag.

Es wurden keine aktiven latenten Steuern auf steuerlich verwertbare Verlustvorträge bilanziert. Ferner wurden entgegen den Regelungen des deutschen Rechnungslegungsstandards „Latente Steuern im Konzernabschluss“ (DRS 10) auch keine passiven latenten Steuern auf die im Rahmen der Überleitung auf die Kommunalbilanz aufgedeckten stillen Reserven gebildet. Die Ermittlung latenter Steuern auf Ebene des kommunalen Gesamtabchlusses ist ein wesensfremdes Element, da die Kommune sowohl Steuerpflichtiger als auch Steuerberechtigter ist. Im Gesamtabchluss der Stadt Hagen wurde auf der Grundlage der Empfehlung des „Praxisleitfadens zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses“ zum Umgang mit latenten Steuern auf die Ermittlung und den Ausweis von latenten Steuern verzichtet.

Weitere Angaben sind den Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung zu entnehmen.

3 Erläuterungen zur Gesamtbilanz

3.1 AKTIVA

3.1.1 Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Lt. Gesamtbilanz	3.148.234,62	3.629.517,56

Unter den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens wurden die Vermögensgegenstände aktiviert, die entgeltlich von Dritten erworben wurden und darüber hinaus selbstständig bewertbar sind. Unentgeltlich erworbene oder selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände gemäß § 43 Abs. 1 GemHVO NRW wurden nicht aktiviert.

Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2009 ist der Wert der immateriellen Vermögensgegenstände um einen Betrag von rd. 480 T€ gesunken.

Sachanlagen

	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Lt. Gesamtbilanz	2.425.708.486,44	2.453.296.022,01

Zusammensetzung und Entwicklung:

Bezeichnung	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Unbebaute Grundstücke und grundstücks-gleiche Rechte	127.926.211,96	128.677.882,57
Bebaute Grundstücke und grundstücksglei-che Rechte	835.160.561,67	829.463.639,02
Infrastrukturvermögen	1.291.805.934,80	1.295.232.290,84
Bauten auf fremden Grund und Boden	4.289.975,92	4.389.575,95
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	76.314.825,51	76.311.825,51
Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge	36.452.767,58	31.988.619,10

Bezeichnung	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.154.088,93	15.446.216,30
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	37.604.120,07	71.785.972,72
Summe	2.425.708.486,44	2.453.296.022,01

Unter Sachanlagen werden die materiellen Vermögensgegenstände erfasst, die für Zwecke der Herstellung und Lieferung von Dienstleistungen und Wirtschaftsgütern, zur Überlassung an Dritte oder für eigene Verwaltungszwecke vorhanden sind und länger als ein Geschäftsjahr genutzt werden. Hierunter wurden sämtliche, selbständige nutzbare Vermögensgegenstände erfasst, an denen der Konzern das wirtschaftliche Eigentum innehat.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Lt. Gesamtbilanz	127.926.211,96	128.677.882,57

Zusammensetzung und Entwicklung:

Bezeichnung	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Grünflächen	62.792.799,19	61.5818.574,06
Ackerland	2.394.134,00	2.394.240,00
Wald und Forsten	14.221.545,80	14.209.247,80
Sonstige unbebaute Grundstücke	48.517.732,97	50.555.820,71
Summe	127.926.211,96	128.677.882,57

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren, bzw. wesentlichen Gebäude befinden. Die auf diesen Grundstücken befindlichen und ggf. abzuschreibenden unterschiedlichen Aufbauten oder Anlagen stellen selbständige Vermögensgegenstände dar, die getrennt vom jeweiligen Grund und Boden zu aktivieren sind.

Im Einzelabschluss der Stadt Hagen wurden für den Grund und Boden „Wald“ zwei Vermögensgegenstände bilanziert. Zum einen der Bodenwert „Wald“, der sowohl den Bereich in als auch außerhalb Hagens (Ennepetal) beinhaltet und zum anderen

den Bodenwert „Flurbereinigung Waldbauer“, da es sich bei letzterem um ein laufendes Verfahren handelt.

Für den Aufwuchs des Waldes wurde von der Stadt Hagen als zugelassene Bewertungsvereinfachung gemäß § 34 Abs. 2 GemHVO NRW ein Festwert angesetzt. Dies begründet sich unter anderem nach dem kommunal-forstwirtschaftlichen Grundsatz der Nachhaltigkeit, der den Bestand des gemeindlichen Waldes schützt, indem Hiebsätze nur im Rahmen des Nachwuchses zugelassen werden.

Die Reduzierung dieser Bilanzposition in Höhe von rd. 751 T€ ist im Geschäftsjahr 2010 im Wesentlichen auf die Grundstücksverkäufe im Bereich der „Sonstigen unbebauten Grundstücke“ zurückzuführen. Veräußert wurden verschiedene Erbbau-rechtsgrundstücke sowie Gartenländer. Außerdem wurden Teilflächen des Grundstücks „Wissenspark Feithstraße“ veräußert.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Lt. Gesamtbilanz	835.160.561,67	829.463.639,02

Zusammensetzung und Entwicklung:

Bezeichnung	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	22.369.146,00	23.210.258,00
Grundstücke mit Schulen	364.530.927,00	376.826.440,00
Grundstücke mit Wohnbauten	75.444.343,78	77.829.125,90
Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Ge-schäfts- und anderen Betriebsgebäuden	372.816.144,89	275.905.369,07
Summe	835.160.561,67	829.463.639,02

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Bei der Bilanzierung stellen die mit dem Grund und Boden verbundenen Ge-bäude und Außenanlagen, wie zum Beispiel Garagen oder Gartenanlagen, selbständige Vermögensgegenstände dar, die getrennt vom Grund und Boden als Aufbauten auf diesem zu aktivieren sind.

Bei der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke“ sind für das Geschäftsjahr 2010 Zu-gänge für die Aktivierung einerseits im Bereich von Schulen und andererseits für das Karl-Ernst-Osthaus-Museum sowie die Enervie-Arena zu verzeichnen.

Dem gegenüber stehen Abgänge für die Veräußerung der Grundschule Dahl sowie der Abriss des Feuerwehrgerätehauses in Vorhalle. Im Ergebnis führen diese zu einer Steigerung der Bilanzposition von 5,7 Mio. €.

Infrastrukturvermögen

	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Lt. Gesamtbilanz	1.291.805.934,80	1.295.232.290,84

Zusammensetzung und Entwicklung:

Bezeichnung	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	104.580.107,07	103.568.368,97
Brücken und Tunnel	128.415.331,00	125.183.508,00
Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	460.276,63	109.514,75
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	353.557.686,68	351.038.379,61
Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	679.050.843,42	689.315.802,26
Wasserversorgungsanlagen	3.148.428,00	2.584.172,54
Abfallbeseitigungsanlagen	21.064.541,00	22.826.917,71
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.528.721,00	605.627,00
Summe	1.291.805.934,80	1.295.232.290,84

Unter dem Infrastrukturvermögen werden alle öffentlichen Einrichtungen, die nach ihrer Bauweise und Funktion ausschließlich der örtlichen Infrastruktur dienen, ange setzt.

Die sich im Eigentum der Stadt Hagen befindlichen Straßenentwässerungskanäle wurden nur teilweise mit ihren anteiligen Wiederbeschaffungszeitwerten bilanziert. Die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des restlichen Teils wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Hagen gemäß der Vorschriften des § 92 Abs. 7 GO NRW i. V. m. § 57 GemHVO NRW erfolgen.

Unter der Position „Verkehrslenkungsanlagen“ wurden Lichtsignal-, Schilder- und Beleuchtungsanlagen, sämtliche Wegweiser sowie das Parkleitsystem und das LKW-

Routing bilanziert. Die Anlagegüter wurden jeweils einzeln erfasst und entsprechend aktiviert.

Allerdings wird bei der Bewertung von Verkehrslenkungsanlagen auf eine Besonderheit hingewiesen. Die Bewertung der Leerrohre erfolgt im „Festwertverfahren“. Der Wert wurde auf Basis eines Einheitspreises für „Leerrohr 4-zügig“ ermittelt.

Obwohl für die Bilanzposition Zugänge im Bereich Straßennetz mit Beleuchtung sowie das verrohrte Gewässer Mühlenbrinkbach gebucht wurden, reduziert sich der Bilanzposten um rd. 3,4 Mio. €. Dies ist im Wesentlichen auf den hohen Abschreibungsaufwand des Haushaltsjahres 2010 bei der Stadt Hagen in Höhe von ca. 22,3 Mio. € zurückzuführen.

Zu den Sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens sind die Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens zuzuordnen, die nicht bereits unter einer der zuvor genannten Positionen des Infrastrukturvermögens bilanziert wurden.

Bauten auf (konzern-)fremden Grund und Boden

	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Lt. Gesamtbilanz	4.289.975,92	4.389.575,95

Bei der SEH wurden umfangreiche Investitionen in Höhe von 3,9 Mio. € an Gebäuden und Außenanlagen sowie für Betriebs- und Geschäftsausstattung und Immaterielles Vermögen auf dem angemieteten Betriebshof Eilper Straße als Bauten auf fremden Grund und Boden bilanziert.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Lt. Gesamtbilanz	76.314.825,51	76.311.825,51

Diese Bilanzposition beinhaltet insbesondere Vermögensgegenstände, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte und Kultur im öffentlichen Interesse liegt.

Hierzu gehören bei der Stadt Hagen sämtliche Kunstgegenstände des Karl-Ernst-Osthaus-Museums, des Hohenhofs, des Stadtmuseums Hagens, des Museums für Ur- und Frühgeschichte Wasserschloss Werdringen und des Stadtarchivs, aber auch die Kunst im öffentlichen Raum.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Lt. Gesamtbilanz	36.452.767,58	31.988.619,10

Zu dieser Bilanzposition gehören sämtliche vom unbeweglichen Vermögen abgegrenzte Betriebsvorrichtungen sowie Betriebsvorrichtungen im technischen Sinne. Weiterhin umfasst dieser Bilanzposten alle Fahrzeuge, die als Transport- und Verkehrsmittel genutzt werden.

Alle Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge wurden einzeln erfasst und anhand ihrer Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Im Bereich der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge wurden bei der Stadt Hagen für das Haushaltsjahr 2010 Zugänge in Höhe von circa 2,6 Mio. € gebucht. Hierbei handelt es sich in erster Linie um die Anschaffung von Fahrzeugen der Feuerwehr sowie die Anschaffung von Geschwindigkeitsmessgeräten. Außerdem wurde bei der Stadt Hagen ein Betrag von knapp 550 T€ für die Ofenlinie des Krematoriums aktiviert. Die Gesamtveränderung des Bilanzpostens „Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge“ für das Haushaltsjahr 2010 liegt unter Berücksichtigung der Abschreibungen bei etwa 4,5 Mio. €.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Lt. Gesamtbilanz	16.154.088,93	15.446.216,30

Unter dieser Bilanzposition werden alle Vermögensgegenstände, die dem allgemeinen Geschäftsbetrieb dienen, bilanziert. Hier werden unter anderem alle Einrichtungsgegenstände von Büros und Schulen sowie Spielsachen in Kindertageseinrichtungen und Jugendzentren grundsätzlich einzeln erfasst und bewertet.

Eine Ausnahme von der Einzelbewertung stellt der Medienbestand der Bücherei dar. Dieser wird als Festwert gemäß § 34 Abs. 1 GemHVO NRW abgebildet. Der Festwert „Medienbestand Bücherei“ unterliegt keiner Abschreibung. Die hierfür unterjährig getätigten Auszahlungen für Neuanschaffungen werden als Aufwand gebucht, aber als Investition in der Finanzrechnung abgebildet.

In diesem Zusammenhang wird auf die Bilanzierung des Fundus und des Bühnenbildes vom Theater hingewiesen. Diese ist bisher unterblieben, wird aber im Jahresabschluss 2011 der Stadt Hagen entsprechend der Vorschriften des § 92 Abs. 7 GO

NRW i. V. m. § 57 GemHVO NRW nachgeholt. Die Bilanzierung erfolgt wie im Fall des Medienbestandes in einem Festwert. Der Wert beläuft sich insgesamt auf 50 T€. Hiervon entfallen 35 T€ auf den Bereich Bühnenbild und 15 T€ auf den Bereich Fundus.

Die Gesamtveränderung des Bilanzpostens „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ ist im Vergleich zum Vorjahr um ca. 707 T€ gestiegen.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Lt. Gesamtbilanz	37.604.120,07	71.785.972,72

Unter dieser Bilanzposition sind die Aufwendungen für noch nicht fertig gestellte Sachanlagen zu erfassen. Hierbei handelt es sich in erster Linie um größere Baumaßnahmen wie beispielsweise die Maßnahmen im Bereich des Offenen Ganztags bei Schulen.

Die betroffenen Maßnahmen wurden mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Auszahlungen inklusive aktivierbarer Eigenleistungen angesetzt.

Aufgrund weiterer Ausgaben für bereits begonnene Bauprojekte sowie diverser Neubaumaßnahmen wurden im Geschäftsjahr 2010 bei der Stadt Hagen Zugänge in Höhe von circa 11,7 Mio. € gebucht. Gleichzeitig wurde ein Großteil laufender Bauprojekte fertig gestellt und aktiviert (beispielsweise Aktivierungen im Rahmen der Maßnahme „Ortumgehung Boele“, „Beseitigung des Bahnübergangs Herrenstraße“).

Finanzanlagen

	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Lt. Gesamtbilanz	235.151.565,56	248.675.236,15

Zusammensetzung und Entwicklung:

Bezeichnung	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.298.560,63	1.011.910,72
Anteile an assoziierten Unternehmen	144.447.168,54	158.007.687,67
Übrige Beteiligungen	556.635,40	582.711,29

Bezeichnung	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Sondervermögen	0,00	0,00
Wertpapiere des Anlagevermögens	86.582.694,51	86.217.821,89
Ausleihungen	2.266.506,48	2.855.104,58
Summe	235.151.565,56	248.675.236,15

Die Anteile an verbundenen Unternehmen weisen nach der konsolidierungsbedingten Eliminierung der Buchwerte der verselbständigte Aufgabenbereiche nur noch Beteiligungen an verbundene Unternehmen mit unwesentlichem Einfluss aus.

Die als Sondervermögen im Einzelabschluss der Stadt Hagen bilanzierten Eigenbetriebe HABIT- Hagener Betrieb für Informationstechnologie und GWH – Gebäudewirtschaft Hagen wurden durch die Kapitalkonsolidierung eliminiert.

Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich überwiegend um zwei Wertpapierspezialfonds, die von der HVG gehalten werden. Diese Fonds sind aktuell als Rentenfonds ausgerichtet und werden von zwei externen Fondsmanagern betreut.

3.1.2 Umlaufvermögen

Vorräte

	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Lt. Gesamtbilanz	12.405.107,77	11.461.096,91

Zusammensetzung und Entwicklung:

Bezeichnung	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.212.316,34	1.279.114,08
Waren	1.208.789,23	1.034.658,89
Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	9.984.002,20	9.147.323,94
Summe	12.405.107,77	11.461.096,91

Zum Vorratsvermögen gehören die Lagerbestände der Büromaterialbeschaffungsstelle, des Treibstoff- und Werkstattlagers der Feuerwehr und der Theaterwerkstatt. Die Vorräte wurden einzeln, ggf. unter Berücksichtigung von Schlüsselgrößen, erfasst und zum Anschaffungszeitwert bewertet.

Bei der Position „Unfertige Leistungen“ handelt es sich um noch nicht abgerechnete Betriebskosten von der HAGEWE gegenüber den Mietern i.H. v. 7,1 Mio. € und von der GWH gegenüber der Stadt Hagen i. H. v. 2,9 Mio. €.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Lt. Gesamtbilanz	114.827.081,08	130.713.136,88

Zusammensetzung und Entwicklung:

Bezeichnung	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen	94.782.434,93	130.713.136,88
Sonstige Vermögensgegenstände	20.044.646,15	29.702.654,40
Summe	114.827.081,08	130.713.136,88

Die Forderungen resultieren im Wesentlichen aus öffentlich-rechtlichen Forderungen (Gebühren, Beiträge, Steuern) der Stadt Hagen sowie privatrechtlichen Kundenforderungen der voll zu konsolidierenden Unternehmen.

Unter den Sonstigen Vermögensgegenständen sind die dem Umlaufvermögen zuzurechnenden Ansprüche gegen Dritte bilanziert, die keiner anderen Aktivposition zugeordnet werden können. Einen wesentlichen Posten stellen dabei die Forderungen an debitorischen Kreditoren in Höhe von 11,9 Mio. € der Stadt Hagen dar.

Einen weiteren Anteil an den Sonstigen Vermögensgegenständen bilden die bei der Stadt Hagen konkret zur Veräußerung vorgesehenen Grundstücke und Gebäude des Anlagevermögens i. H. v. 4,8 Mio. €, die im Umlaufvermögen unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips – also zum aktuellen Verkehrswert – zu bilanzieren sind.

Wertpapiere des Umlaufvermögens

	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Lt. Gesamtbilanz	0,00	237.600,00

Liquide Mittel

	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Lt. Gesamtbilanz	28.004.160,65	21.439.491,15

Die Bilanzposition umfasst alle liquiden Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Dazu gehören in erster Linie die Bankguthaben.

Von den liquiden Mitteln entfallen 15,0 Mio. € auf die Stadt Hagen und 13,0 Mio. € auf die voll zu konsolidierenden verselbständigte Aufgabenbereiche.

Bankkonten mit negativem Bestand zum Bilanzstichtag werden unter den Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung ausgewiesen.

3.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Lt. Gesamtbilanz	1.662.038,19	1.289.862,91

Durch die Bildung von Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) wurden grundsätzlich Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag berücksichtigt, soweit diese Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen.

Nach § 43 Abs. 2 GemHVO NRW sind Zuwendungen, die an einen Dritten geleistet werden und die dort zu einem zu aktivierenden Vermögensgegenstand führen, als Aktive Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz zu bilanzieren. Voraussetzung ist ferner, dass die geleistete Zuwendung mit einer mehrjährigen und einklagbaren Gegenleistungsverpflichtung verbunden ist. Dieser Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. 1,1 Mio. € ist entsprechend der Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung aufzulösen.

3.2 P A S S I V A

3.2.1 Eigenkapital

	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Lt. Gesamtbilanz	169.061.076,57	299.825.643,25

Das Gesamteigenkapital gliedert sich in folgende Bilanzpositionen:

Bezeichnung	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Allgemeine Rücklage	282.582.433,60	453.520.290,02
Sonderrücklagen	4.675.426,72	4.675.426,72
Gesamtjahresergebnis	-129.157.040,29	-153.489.630,83
Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	10.960.256,54	9.486.798,98
Summe	169.061.076,57	299.825.643,25

Die Allgemeine Rücklage umfasst nach der Kapitalkonsolidierung neben der Allgemeinen Rücklage der Stadt Hagen auch die Gewinnrücklagen, Sonderrücklagen und die Ergebnisvorträge der in den Gesamtabchluss einbezogenen verbundenen Unternehmen.

Bei der Erstkonsolidierung ergaben sich aktivische Unterschiedsbeträge in Höhe von 37.534 T€ sowie passivische Unterschiedsbeträge in Höhe von 9.951 T€, die nach den Grundsätzen von § 50 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO NRW i.V. m. § 309 Abs. 1 S. 3 HGB erfolgsneutral mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet worden sind.

Die aktivischen Unterschiedsbeträge ergaben sich bei folgenden Unternehmen:

HVG	702.168,93
WBH	29.582.417,60
HEB	6.444.724,12
HABIT	804.573,30
Summe	37.533.883,95

Der passivische Unterschiedsbetrag setzte sich wie folgt zusammen:

HST	-2.684.729,02
HBG	-259.868,41
HAGEWE	-4.433.207,39
HUI	-2.573.011,75
Summe	-9.950.816,57b

Bei der Sonderrücklage handelt es sich um eine Abwasserinvestitionspauschale nach § 28 Abs. 4 GFG, die von der SEH gebildet wurde.

Der auf Minderheitsgesellschafter entfallende Eigenkapitalanteil ist innerhalb des Konzern-Eigenkapitals gesondert als Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter ausgewiesen. Der Ausgleichsposten setzt sich im Wesentlichen aus den Minderheitsanteilen von HUI, HEB und HAGEWE zusammen.

3.2.2 Sonderposten

	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Lt. Gesamtbilanz	560.991.319,52	542.559.665,38

Zusammensetzung und Entwicklung:

Bezeichnung	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Sonderposten für Zuwendungen	399.337.376,60	381.724.099,66
Sonderposten für Beiträge	152.252.591,00	154.246.213,00
Sonderposten für den Gebührenausgleich	5.059.478,20	2.389.974,81
Sonstige Sonderposten	4.341.873,72	4.199.377,91
Summe	560.991.319,52	542.559.665,38

Sonderposten für Zuwendungen

Gemäß § 43 Abs. 5 GemHVO NRW müssen in der Bilanz die Finanzleistungen Dritter, die durch die Hingabe von Kapital zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erfolgen und zur Aufgabenerledigung beitragen, gesondert angezeigt werden. Sie dürfen nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten des damit finanzierten Vermögensgegenstandes in Abzug gebracht werden.

Die Sonderposten für Zuwendungen, die auf der Grundlage der Zuwendungsbescheide berücksichtigt und den subventionierten Vermögensgegenständen zugeordnet wurden, resultieren in Höhe von 351,0 Mio. € aus dem Jahresabschluss der Stadt Hagen und in Höhe von 48,3 Mio. € aus den Jahresabschlüssen der anderen einbezogenen verselbständigte Aufgabenbereiche.

Sonderposten für Beiträge

Für die Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen sowie von Erschließungsanlagen werden Beiträge nach den §§ 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) oder nach § 127 des Baugesetzbuches von den jeweils Beitragspflichtigen erhoben. Die Beiträge werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Da die erhobenen Beiträge aus abgabenrechtlicher Sicht einmalige Finanzleistungen Dritter für gemeindliche Investitionsmaßnahmen darstellen, sind diese bilanziell als Sonderposten zu erfassen und entsprechend der Nutzungszeit der damit finanzierten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufzulösen.

Der Sonderposten für Beiträge setzt sich in Höhe von 126,4 Mio. € aus dem Jahresabschluss der Stadt Hagen und in Höhe von 25,8 Mio. € aus dem Jahresabschluss der SEH zusammen.

Sonderposten für den Gebührenausgleich

Der Sonderposten für den Gebührenausgleich beinhaltet Jahresüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen aus der Gebührenkalkulation. Ein entstandener Überschuss ist wieder zweckentsprechend dem Aufgabenbereich zur Verfügung zu stellen, da die kostenrechnenden Bereiche nach § 8 KAG gehalten sind kostendeckend zu arbeiten.

Sonstige Sonderposten

Unter dem Bilanzposten „Sonstige Sonderposten“ sind alle sonstigen vermögenswirksamen Leistungen, die der Gemeinde von Dritten gewährt worden sind, anzusetzen, soweit dabei die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderpostens vorliegen. Zu solchen Leistungen sind z. B. Schenkungen in Form von Geld- oder Sachleistungen sowie rechtlich unselbständige Stiftungen zu zählen.

Im Sinne des § 43 Abs. 5 GemHVO NRW sind Schenkungen in Form von Geld- oder Sachleistungen bilanziell wie erhaltene Zuwendungen zu behandeln. In diesen Fällen werden die als Sachschenkung erhaltenen Vermögensgegenstände sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite der Bilanz abgebildet. Entsprechend ihrer Nut-

zungsdauer werden einerseits Abschreibungen und anderseits ertragswirksame Sonderpostenauflösungen in gleicher Höhe in der Ergebnisrechnung erzeugt.

3.2.3 Rückstellungen

	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Lt. Gesamtbilanz	446.016.716,73	454.297.904,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

Bezeichnung	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Pensionsrückstellungen	350.822.938,31	346.681.454,30
Rückstellungen für Deponien und Altlasten	380.000,00	380.000,00
Instandhaltungsrückstellungen	43.148.478,96	55.604.863,16
Steuerrückstellungen	85.448,30	60.000,00
Sonstige Rückstellungen	51.579.851,16	51.571.586,54
Summe	446.016.716,73	454.297.904,00

Pensionsrückstellungen

Die Pensionsrückstellungen beinhalten sowohl die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften als auch die Ansprüche auf Beihilfen. Auszuweisen sind bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.

Für die nach beamtenrechtlichen Vorschriften bestehenden Pensionsanwartschaften wurden die Pensionsrückstellungen nach § 36 Abs. 1 GemHVO NRW durch Berechnung des auf dem Teilwert basierenden Barwertes auf der Basis eines Rechnungszinsfußes von 5% mit Hilfe einer zertifizierten Software („Haessler Pensionsrückstellung HPR 5“) gebildet. Hierbei erfolgte eine Trennung zwischen den aktiv beschäftigten Beamten und den bestehenden Versorgungsansprüchen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern. Die ausgewiesenen Pensionslasten beinhalten Ansprüche der städtischen Beamten und Beamten, die in den Eigenbetrieben, den städtischen Gesellschaften und der ARGE tätig sind und gleichzeitig aber einen originären Versorgungsanspruch gegenüber der Stadt haben.

Auch für Ansprüche auf Beihilfen nach § 88 Landesbeamtengesetz (LBG) sowie andere Ansprüche außerhalb des Beamtenversorgungsgesetzes sind Rückstellungen zu bilden. Der Barwert für diese Ansprüche wird aus dem Verhältnis der Beihilfeauszahlungen an Versorgungsempfänger zu den gezahlten Versorgungsbezügen ermittelt.

Eine Anpassung der nach handels- bzw. steuerrechtlich bewerteten Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen auf die Vorschriften der GemHVO und GO NRW wurde in den verselbständigt Aufgabenbereichen entsprechend vorgenommen.

Der wesentliche Anteil an den Pensionsrückstellungen bezieht sich auf die bei der Stadt Hagen beschäftigten Beamten in Höhe von 322,2 Mio. €.

Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien sowie Sanierung von Altlasten hat die Stadt Hagen gemäß § 36 Abs. 2 GemHVO NRW Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen angesetzt.

Instandhaltungsrückstellungen

Für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen sind Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die Maßnahmen, aus denen sich der Gesamtbetrag ergibt, sind in der konkreten Umsetzungsplanung der Verwaltung enthalten.

Die Instandhaltungsrückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Gebäude	27.481.031,35	37.161.131,37
Straßen	12.285.059,30	14.193.726,18
Sonstige Sachanlagen	3.382.388,31	4.250.005,61
Summe	43.148.478,96	55.604.863,16

Bei den Rückstellungen für sonstige Sachanlagen handelt es sich im Wesentlichen um die von der SEH vorzunehmende Kanalsanierung in Höhe von 3,4 Mio. €.

Sonstige Rückstellungen

Rückstellungen, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, sind unter den sonstigen Rückstellung folgendermaßen bilanziert worden:

Die Rückstellungen für Altersteilzeit wurden für alle ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Altersteilzeit bis zum Bilanzstichtag 31.12.2010 erworbenen Ansprüche auch während der Freistellungsphase zu erbringende Leistungen gebildet.

Zum Bilanzstichtag wurden für geleistete Überstunden bzw. Gleitzeitüberhänge und für nicht genommenen Urlaub Rückstellungen zurückgestellt. Hierbei hatte bereits die Kernverwaltung geleistete Überstunden der Feuerwehr, die sich nur auf Beamte beziehen und aus der Änderung der EU-Richtlinie für Bereitschaftszeiten resultieren, in Höhe von 2,5 Mio. € hinzugerechnet.

Des Weiteren enthält diese Bilanzposition Verpflichtungsrückstellungen nach § 36 Abs. 4 GemHVO NRW. Es handelt sich um in 2010 entstandene Verpflichtungen gegenüber Dritten (Außenverpflichtung), die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind.

Ansonsten wurden Beträge für noch nicht abgerechneten Verdienstausfall, Gerichts- und Anwaltskosten für laufende Prozesse, die Tariferhöhung für das Orchester und Leistungsabrechnungen des Fachbereiches Soziales in 2010 für 2011 zurückgestellt.

3.2.4 Verbindlichkeiten

	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Lt. Gesamtbilanz	1.624.069.170,59	1.554.645.989,62

Zusammensetzung und Entwicklung:

Bezeichnung	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	444.289.541,68	453.141.922,26
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.057.386.041,87	957.497.358,00
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	163.101,79	505.893,39
Bezeichnung	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	38.068.469,29	35.595.651,98

Sonstige Verbindlichkeiten	84.162.015,96	107.905.163,99
Summe	1.624.069.170,59	1.554.645.989,62

Verbindlichkeiten sind finanzielle Verpflichtungen gegenüber Dritten. Diese sind grundsätzlich einzeln erfasst und mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt worden. Einzelheiten und Strukturen sind dem beigefügten Verbindlichkeitenspiegel (siehe Anlage 2) zu entnehmen.

Verbindlichkeiten in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Im Vergleich zum Jahr 2009 haben sich die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen um 8,9 Mio. € verringert.

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung werden mit dem vorhandenen Restkapital sowie mit den negativen Salden der Bankgirokonten zum Bilanzstichtag 31.12.2010 dargestellt.

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Der Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen“ werden Verpflichtungen aus Leibrentenverträgen der Stadt Hagen mit ihrem Rentenbarwert ausgewiesen. Die Barwerte wurden angepasst.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen werden Verbindlichkeiten auf Grund von Kauf- und Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen und ähnliche Verträgen, bei denen die Erbringung der eigenen (Gegen-) Leistung (z.B. die Zahlung für die empfangene Leistung) noch aussteht, erfasst. Die Lieferantenverbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag, der zur Erfüllung der Verpflichtung aufgebracht werden muss, angesetzt.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind ein Auffangposten für die nicht unter einem vorhergehenden Posten gesondert auszuweisenden Verbindlichkeiten.

Der größte Anteil an den Sonstigen Verbindlichkeiten entfällt auf die bereits bei der Stadt Hagen erhaltenen Zuwendungen, die noch nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet worden sind. Hierbei handelt es sich schwerpunktmäßig um Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen in Höhe von 45,0 Mio. €. Sie werden im Verbindlichkeitspiegel als mittelfristig (mehr als 1 bis 5 Jahre) angesetzt, da die Zuwendungsbeträge bis zur zweckgerechten Verwendung, wie die Fertigstellung eines Bauprojektes und der anschließenden Aktivierung der Sachanlage, auf dem Verbindlichkeitskonto verbleiben.

Ebenfalls noch nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden die bei der Stadt Hagen bereits eingegangenen pauschalen Zuwendungen in Höhe von insgesamt 15,5 Mio. €. Das gleiche gilt für Erschließungsbeiträge. Dabei handelt es sich um Vorauszahlungen der pflichtigen Anlieger. Die Passivierung erfolgt nach Fertigstellung der jeweiligen Straßenbaumaßnahme.

3.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Lt. Gesamtbilanz	20.768.390,90	19.412.761,32

Die Passiven Rechnungsabgrenzungen setzten sich gemäß § 43 Abs. 2 S. 2 GemH-VO NRW im Wesentlichen zusammen aus den vereinnahmten Nutzungsgebühren für Ruheforst, Wahl- und Reihengräber sowie geleisteten Zuwendungen der Stadt Hagen und betragen 19,6 Mio. €.

4 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Gemäß § 38 GemHVO NRW weist die Gesamtergebnisrechnung die Erträge und Aufwendungen aus und bildet damit das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch im abgelaufenen Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr ab. Es wird so der Jahreserfolg, der sich als Überschuss oder als Fehlbetrag darstellt, ermittelt.

In der Gesamtergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen, gegliedert nach Arten in zusammengefassten Positionen, in Staffelform aufgestellt. Die Eigenarten der Konsolidierung im gemeindlichen Gesamtabschluss wirken sich auch auf die Gliederung der gemeindlichen Gesamtergebnisrechnung aus, so dass Abweichungen zu den Gliederungsvorgaben nach dem § 38 i. V. m. § 2 GemHVO NRW entstehen können. Nach der Position „Gesamtjahresergebnis“ ist z. B. das anderen Gesellschaftern eines gemeindlichen Betriebes zuzurechnende Ergebnis gesondert auszuweisen.

Aufgrund der erstmaligen Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2010, gibt es, anders als für die Gesamtbilanz, keine Vergleichszahlen aus dem vorhergehenden Jahr 2009 für die Gesamtergebnisrechnung, da in 2009 keine Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgte.

4.1 Ertragsarten

4.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

	31.12.2010 EUR
Lt. Gesamtergebnisrechnung	175.026.281,51

Die Steuern und steuerähnlichen Abgaben werden ausschließlich in der Kernverwaltung erzielt und setzen sich getrennt nach Steuer- bzw. Abgabearten wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2010 EUR
Gewerbesteuer	71.151.281,01
Grundsteuer A und B	30.018.744,62
Gemeindeanteil Einkommensteuer	53.541.179,00
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	9.693.123,00

Bezeichnung	31.12.2010 EUR
Sonstige Steuer (Vergnügungs-, Hunde-, Jagdsteuer)	3.801.689,88
Steuerähnliche Erträge und Ausgleichsleistungen	6.820.264,00
Summe	175.026.281,51

Zu den kommunalen Steuern gehören einerseits als Realsteuern gemäß § 3 Abs. 2 AO die Gewerbesteuer und die Grundsteuer und andererseits die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern wie Einkommensteuer und Umsatzsteuer. Des Weiteren werden noch als sonstige Steuern unter anderem die Vergnügungssteuer und die Hundesteuer sowie steuerähnliche Erträge und Ausgleichsleistungen erzielt.

4.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

	31.12.2010 EUR
Lt. Gesamtergebnisrechnung	149.504.222,72

Unter Zuwendungen werden Zuweisungen und Zuschüsse erfasst. Zuweisungen sind Übertragungen finanzieller Mittel zwischen Gebietskörperschaften und Zuschüsse sind Übertragungen vom unternehmerischen und übrigen Bereich von oder an Kommunen.

In dem Bereich der Zuwendungen stellen die Schlüsselzuweisungen an die Stadt Hagen in Höhe von 101,7 Mio. € und die Zuwendungen für laufende Zwecke vom Land an die Stadt Hagen in Höhe von 18,3 Mio. € den größten Anteil dar.

Des Weiteren werden hier auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten hinzugerechnet. Dabei handelt es sich um jene investiven Zuwendungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung, die in Abhängigkeit zur Aktivierung der durch sie geförderten Vermögensgegenstände im Rahmen der Bilanzierung zu Sonderposten auf der Passivseite parallel zur Abschreibung ertragswirksam aufgelöst werden. Der durch die Abschreibung in der Gesamtergebnisrechnung angesetzte Aufwand wird so, zumindest anteilig, durch die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten finanziert bzw. neutralisiert.

4.1.3 Sonstige Transfererträge

	31.12.2010 EUR
Lt. Gesamtergebnisrechnung	3.816.457,34

Sonstige Transfererträge sind Zahlungen im Bereich der Stadt Hagen und HST, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch. Bei solchen Erträgen handelt es sich zum Beispiel um den Ersatz von sozialen Leistungen.

4.1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	31.12.2010 EUR
Lt. Gesamtergebnisrechnung	85.896.777,69

Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten handelt es sich um Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und für den Gebührenausgleich.

Verwaltungsgebühren sind öffentlich-rechtliche Gebühren (Entgelte) für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen und Amtshandlungen, wie z.B. Passgebühren, Genehmigungsgebühren, Gebühren für die Bauüberwachung, Gebühren für Begehungsbefreiungen usw.

Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte sind für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen und für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen zu entrichten. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Entgelte für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, der Müllabfuhr, der Straßenreinigung, des Bestattungswesens und für die Sondernutzung von Straßen.

Sonderposten für Beiträge werden für Erschließungsbeiträge nach BBauG und für Beiträge nach KAG gebildet. Wie bereits in Kapitel 3.2.2 dargestellt, werden diese parallel zur Abschreibung der durch sie geförderten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst. Der durch die Abschreibung in der Ergebnisrechnung angesetzte Aufwand wird so, zumindest anteilig, durch die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten finanziert bzw. neutralisiert.

4.1.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte

	Ist 31.12.2010 EUR
Lt. Gesamtergebnisrechnung	78.348.914,09

Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten handelt es sich unter anderem um Mieten, Pachten und Erträgen aus Verkauf.

Unter Mieten und Pachten werden die Erträge aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Wohn- und Geschäftsräumen (auch Dienstwohnungen) und Reklameflächen erfasst. Darüber hinaus werden Entgelte für die Überlassung von Inventar in vermieteten Räumen und die Nebenleistungen im Rahmen von Miet- und Pachtverträgen unter dieser Position gebucht; ebenso Erträge aus Erbbaurecht und Erbpacht sowie aus Jagd- und Fischereipacht für eigene Grundstücke.

Die Erträge aus Verkauf ergeben sich zum Beispiel aus dem Verkauf beweglicher Sachen, die nicht als Anlagevermögen erfasst waren, aus dem Verkauf von Drucksachen aller Art, für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Erzeugnisse und aus dem Verkauf im Gastronomiebereich.

4.1.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

	31.12.2010 EUR
Lt. Gesamtergebnisrechnung	29.056.432,24

Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind Erträge für Tätigkeiten, die für eine andere Stelle im Rahmen eines Auftragsverhältnisses erfüllt werden. Hierzu gehören auch die Erstattungen der überörtlichen Sozialhilfeträger (LWL) für die von der Stadt Hagen geleistete Sozialhilfe und die Erstattungen des Bundes für die Unterstellung der Fahrzeuge des Bundes im Rahmen der Katastrophenabwehr.

4.1.7 Sonstige ordentliche Erträge

	31.12.2010 EUR
Lt. Gesamtergebnisrechnung	38.389.969,92

Unter den sonstigen ordentlichen Erträgen werden unter anderem Konzessionsabgaben, Steuererstattungen, Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, Bußgelder, Verwarngelder, Erträge aus der Auflösung sonstiger Sonderposten sowie nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge zusammengefasst.

Dabei handelt es sich bei den nicht zahlungswirksamen ordentlichen Erträgen um Zuschreibungen, um ertragswirksame Auflösung von Rückstellungen sowie um Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Wertberichtigung von Forderungen.

4.1.8 Aktivierte Eigenleistungen

	31.12.2010 EUR
Lt. Gesamtergebnisrechnung	7.651.493,26

Aktivierbare Eigenleistungen entstehen zum einen im Bereich von Investitionen, wenn bei der Erstellung dieser eigene Ressourcen in Form von Personal oder Material zum Einsatz kommen. Sie stellen demnach selbsterstellte Erzeugnisse des Anlagevermögens dar, die nach § 33 Abs. 3 GemHVO NRW als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren sind. Die Aktivierbaren Eigenleistungen werden in der Gesamtergebnisrechnung als Ertragsgröße berücksichtigt. Der Ansatz dieser Ertragsposition hat die Aufgabe, die in der Gesamtergebnisrechnung in verschiedenen Positionen enthaltenen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung eigener Vermögensgegenstände angefallen sind (Personalaufwand, Materialaufwand etc.), zu neutralisieren.

Aktivierbare Eigenleistungen entstehen aber zum anderen auch durch die Umgliederung von bei den verselbständigte Aufgabenbereichen ausgewiesenen Erträgen, bei denen es sich um die Aktivierungen von Anlagevermögen bei der Stadt Hagen handelt. Der umzugliedernde Betrag beträgt 5,7 Mio. €.

4.1.9 Bestandsveränderungen

	31.12.2010 EUR
Lt. Gesamtergebnisrechnung	1.032.444,48

Bestandsveränderungen ergeben sich aus Inventurdifferenzen bei den fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie bei den unfertigen Leistungen.

Die GWH hat unfertige Leistungen in Höhe von 1,0 Mio. €, die erst im Jahr 2011 mit der Stadt Hagen abgerechnet werden, aktiviert.

4.1.10 Ordentliche Gesamterträge

	31.12.2010 EUR
Lt. Gesamtergebnisrechnung	568.722.993,24

4.2 Aufwandsarten

4.2.1 Personalaufwendungen

	31.12.2010 EUR
Lt. Gesamtergebnisrechnung	198.975.796,61

Unter Personalaufwendungen sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den aktiv Beschäftigten (Beamte, Tarifbeschäftigte, Aus-hilfen und sonstige Beschäftigte) der Kernverwaltung und den verselbständigteten Auf-gabenbereichen zu verstehen. Es handelt sich also hierbei z. B. um regelmäßige Dienstbezüge, Überstundenzuschläge, Weihnachtsgeld usw. Auch Honorarkosten sind als Personalaufwand zu betrachten.

Nicht zu den Personalaufwendungen zählen Aufwendungen für die Inanspruchnah-me von Dienstleistungen auf Grund von Werkverträgen oder ähnliche Vertragsfor-men sowie die Zahlung des Kindergeldes.

4.2.2 Versorgungsaufwendungen

	31.12.2010 EUR
Lt. Gesamtergebnisrechnung	12.561.692,47

Versorgungsaufwendungen sind Ruhegelder, Unterhaltsbeiträge, Hinterbliebenenbezüge, Witwen- und Waisenbezüge und Sterbegelder.

4.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	31.12.2010 EUR
Lt. Gesamtergebnisrechnung	114.463.939,80

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, die sowohl durch die Stadt Hagen als auch durch die einbezogenen Unternehmen verursacht werden, umfassen alle Aufwendungen, die mit dem Umsatz- oder Verwaltungserlösen (Betriebszweck) wirtschaftlich zusammenhängen oder der Unterhaltung und Bewirtschaftung des Sachanlagevermögens dienen. Wobei die Aufwendungen für die Unterhaltung (so genannter Erhaltungsaufwand) unabhängig von ihrer Größenordnung dazu dienen, Gegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Das Hauptmerkmal dieser Ausgaben ist, dass sie durch die gewöhnliche Nutzung des Gegenstands veranlasst werden. Die Bauunterhaltung der städtischen Gebäude wird von der GWH durchgeführt.

Unter dieser Position fallen die besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, die Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten und die Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen.

Als besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen werden u. a. die Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz, die Schülerbeförderungskosten und die Aufwendungen für die Festwerte Bücherei und Wald gesehen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Festwerte ein Bewertungsvereinfachungsverfahren darstellen und gemäß § 34 Abs. 1 GemHVO NRW für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, gebildet werden können. Außerdem darf deren Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegen.

Die Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten setzen sich aus dem Erwerb von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (z. B. Chemikalien und Lösungsmittel für das Chemi-

sche Untersuchungsamt), der Bestückung des Theater-Werkstofflagers (z. B. Schaumstoff, Tischlerplatten, Stoffe) und der Beschaffung von Waren zusammen. Bei Waren handelt es sich um materielle Güter, die eingekauft werden und ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung weiterveräußert werden. Die Veräußerung kann dabei entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, z. B. Lebensmittel für den Bistroverkauf, Schulverpflegung durch einen Catering-Service, FirmenTickets für die MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung.

Zu den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen zählen alle Aufwendungen für Fremdleistungen, die dem Leistungsbereich der Verwaltung zugeordnet werden können und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erstellung von Verwaltungsleistungen stehen, wie z. B. die Anfertigung von Ausweisen durch die Bundesdruckerei und die Inanspruchnahme von Dolmetscherdiensten.

4.2.4 Bilanzielle Abschreibungen

	31.12.2010 EUR
Lt. Gesamtergebnisrechnung	72.495.812,42

Die Abschreibungen stellen den Werteverzehr, bzw. das Ressourcenaufkommen des Anlagevermögens dar. Sie sind grundsätzlich linear auf die Nutzungsdauer des angeschafften oder hergestellten Anlagegutes zu verteilen. Planmäßige Abschreibungen ergeben sich nach § 35 Abs. 1 GemHVO NRW durch die gleichmäßige (lineare) Verteilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens auf die verwaltungsbüliche Nutzungsdauer. Diese Nutzungsdauer ist in einer speziell für Hagen erstellten Nutzungsdauertabelle je Vermögensart festgelegt. Der Abschreibungen unterliegen nicht die Grundstücke und Finanzanlagen sowie die bilanzierten Kunstgegenstände.

Des Weiteren sind außerplanmäßige Abschreibungen bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens vorzunehmen.

An dem Abschreibungsbetrag in Höhe von 72,5 Mio. € tragen den größten Anteil die Abschreibungen auf das Straßennetz, die Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen sowie für die Sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens, die bei der Stadt Hagen mit einem Betrag von 32,7 Mio. € anfallen.

Hinzu kommen die Abschreibungen auf Forderungen, die bei befristeten und unbefristeten Niederschlagungen und bei dem Erlass einer Forderung entstehen.

4.2.5 Transferaufwendungen

	31.12.2010 EUR
Lt. Gesamtergebnisrechnung	140.096.528,94

Unter Transferaufwendungen sind im Bereich der öffentlichen Verwaltung die Aufwendungen zu verstehen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitige Verwaltungsvorfälle und nicht auf einen Leistungsaustausch.

Nachfolgend sind einige Transferaufwendungen aufgeführt:

Zuwendungen für laufende Zwecke sind zum Beispiel die Betriebserhaltungszuschüsse an die Stadthallenbetriebs GmbH, die Krankenhausinvestitionspauschalen, Betriebskostenzuschüsse an die Träger von Kindertageseinrichtungen.

Sozialtransferaufwendungen sind alle sozialen Leistungen, die natürlichen Personen in Form von individuellen Hilfen gewährt werden, unabhängig davon, ob es sich um laufende oder einmalige Barleistungen (z. B. Grundsicherung) oder um Sachleistungen (z.B. Verpflegung, ärztliche Betreuung) handelt, auch darlehensweise gewährte Hilfen werden als Aufwand gebucht.

Steuerbeteiligungen setzen sich aus der Gewerbesteuerumlage und der Finanzierungsbeteiligung an dem Fonds Deutsche Einheit zusammen.

Allgemeine Umlagen werden an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe und an den Regionalverband Ruhr gezahlt.

Sonstige Transferaufwendungen sind z. B. die Umlagen an den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

4.2.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen

	31.12.2010 EUR
Lt. Gesamtergebnisrechnung	120.515.291,81

Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle weiteren Aufwendungen, die dem Ergebnis der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit hinzuzurechnen sind, aber nicht zu den Aufwendungen gehören, die mit dem Betriebszweck wirtschaftlich zusammenhängen.

Unter die sonstigen ordentlichen Aufwendungen fallen:

Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen, wie z. B. Reisekosten, Entgelte für Aus- und Fortbildungen, die Kosten für die Augenuntersuchungen der Mitarbeiter beim TÜV und die Prämien für Dienstjubiläen.

Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, wie z. B. die Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten (wie die Erstattungen der Auslagen der Ratsmitglieder), Miet- und Pachtaufwendungen, Aufwendungen für Gerichtsverfahren und Aufwendungen für nicht realisierte Investitionen (wie Gutachterkosten, die ansonsten bei realisierten Investitionen aktiviert werden könnten).

Geschäftsaufwendungen, wie z. B. die Aufwendungen für Büromaterial, Porto, Fachliteratur, Öffentliche Bekanntmachungen und Telekommunikation.

Steuern, Versicherungen und Schadensfälle, wie unter anderem die von der Stadt zu zahlende Grundsteuer, Personenversicherungsbeiträge und die Regulierung laufender Schäden, die der KSA gemeldet werden.

Aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen, wie die Erstattungen des städtischen Anteils an das Jobcenter.

Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen, wie die Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlage- oder Umlaufvermögens durch Verkauf, Verlust oder Verschrottung (Die hieraus entstehenden Aufwendungen stehen in keinem direkten Sachzusammenhang mit der Nutzung eines Vermögensgegenstandes.).

Besondere und weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, wie z. B. die Fraktionszuwendungen, die Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters und die von der Stadt zu zahlenden Bußgelder, Stundungszinsen, Mahngebühren etc.

4.2.7 Ordentliche Gesamtaufwendungen

	31.12.2010 EUR
Lt. Gesamtergebnisrechnung	659.109.062,05

4.3 Ordentliches Gesamtergebnis

	31.12.2010 EUR
Lt. Gesamtergebnisrechnung	-90.386.068,81

Das Ordentliche Gesamtergebnis - also der Saldo aus den ordentlichen Gesamterträgen und den ordentlichen Gesamtaufwendungen - weist die nachhaltige Ertragskraft aus, die sich aus der laufenden Tätigkeit der Kommunalverwaltung und den verselbständigte Aufgabenbereichen ergibt.

4.4 Gesamtfinanzergebnis

4.4.1 Finanzerträge

	31.12.2010 EUR
Lt. Gesamtergebnisrechnung	19.520.165,14

Unter dieser Position werden insbesondere Zinsen aus gegebenen Darlehen, aber auch Dividenden oder andere Gewinnanteile als Erträge aus Beteiligungen, die nicht zum Vollkonsolidierungskreis gehören, Wertpapieren des Anlagevermögens, Zinsen aus Geldanlagen und Kontoguthaben sowie andere zinsähnliche Erträge als Finanzerträge veranschlagt. Außerdem fallen hierunter die Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens sowie die jährlichen Aufzinsungsbeträge aus niedrig verzinsten oder unverzinslichen Ausleihungen, sofern im Bereich Anlagevermögen langfristige und abgezinste Ausleihungen mit ihrem Barwert angesetzt sind.

4.4.2 Finanzaufwendungen

	31.12.2010 EUR
Lt. Gesamtergebnisrechnung	53.737.039,46

Zu den Finanzaufwendungen gehören Zinsaufwendungen an Bund, Land, sonstige öffentliche Bereiche, verbundene Unternehmen und Beteiligungen sowie Kreditinstitute. Des Weiteren umfasst diese Position die Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen, hier die ENERVIE, die mit dem Equity-Wert aus dem HVG-Konzern in den Gesamtabschluss aufgenommen wurde (Abschreibung des aktivischen Unterschiedsbetrages für das laufende Jahr in Höhe von rd. 2,49 T€).

4.4.3 Gesamtfinanzergebnis

	31.12.2010 EUR
Lt. Gesamtergebnisrechnung	-34.216.874,32

Das Gesamtfinanzergebnis ergibt sich als Saldo aus den Finanzerträgen und sonstigen Finanzaufwendungen.

4.5 Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

	31.12.2010 EUR
Lt. Gesamtergebnisrechnung	-124.602.943,13

Das ordentliche Gesamtergebnis setzt sich zusammen aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und dem Finanzergebnis.

Das Jahr 2010 schließt der Konzern Stadt Hagen mit einem negativen ordentlichen Gesamtergebnis in Höhe von 124,6 Mio. € ab.

4.6 Außerordentliches Gesamtergebnis

Als außerordentliche Aufwendungen und Erträge werden solche Sachverhalte abgebildet, die gleichzeitig in einem hohen Maß ungewöhnlich sind, selten vorkommen und von erheblicher finanzieller Bedeutung sind.

4.6.1 Außerordentliche Erträge

	31.12.2010 EUR
Lt. Gesamtergebnisrechnung	137.160,00

Die außerordentlichen Erträge werden bei GWH (132 T€) und HST (32T€) ausgewiesen.

4.6.2 Außerordentliche Aufwendungen

	31.12.2010 EUR
Lt. Gesamtergebnisrechnung	3.213.702,02

Die außerordentlichen Aufwendungen resultieren im Wesentlichen bei der SEH und der Hagener Straßenbahn aus der Neubewertung der Rückstellungen für Pensionen zum 01.01.2010 im Rahmen der erstmaligen Anwendung der Vorschriften des BilMoG.

4.6.3 Außerordentliches Gesamtergebnis

	31.12.2010 EUR
Lt. Gesamtergebnisrechnung	-3.076.542,02

Es ergibt sich für den Konzern Stadt Hagen ein negatives außerordentliches Gesamtergebnis in Höhe von 3,1 Mio. €.

4.7 Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis

	31.12.2010 EUR
Lt. Gesamtergebnisrechnung	1.477.555,15

Da die Stadt Hagen nicht an allen Beteiligungsunternehmen des Vollkonsolidierungskreises zu 100% beteiligt ist, sind den Minderheitsgesellschaftern die Jahresergebnisse der jeweiligen Einzelgesellschaften anteilig zuzurechnen.

4.8 Gesamtjahresergebnis

	31.12.2010 EUR
Lt. Gesamtergebnisrechnung	-129.157.040,30

Das Gesamtjahresergebnis wird aus der Saldierung des Gesamtergebnisses aus der laufenden Geschäftstätigkeit und des außerordentlichen Gesamtergebnisses unter Abzug der „anderen Gesellschaften zuzurechnendes Ergebnisse“ gebildet.

Der Konzern Stadt Hagen weist für das Jahr 2010 einen Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 129,16 Mio. € aus.

5 Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Die Gesamtkapitalflussrechnung in Anlage 1 wurde gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) unter Anwendung der indirekten Methode für den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit erstmalig zum 31.12.2010 aufgestellt.

Durch die Gesamtkapitalflussrechnung bzw. Cash-Flow-Rechnung werden die Zahlungsströme offengelegt und kategorisiert, so dass Auskunft über die Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel gegeben werden kann. Ausgangsgröße für die Ermittlung des Cash-Flows ist das Gesamtjahresergebnis, das dann um zahlungsunwirksame Werte der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtbilanz korrigiert wird.

Darauf hinzuweisen ist, dass die sonstigen zahlungsunwirksamen Aufwendungen und Erträge durchgeführte Eröffnungsbilanzkorrekturen aus dem (Einzel-) Jahresabschluss der Stadt Hagen enthalten.

Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen betreffen im Wesentlichen Investitionen im Bereich „Bebaute Grundstücke“, wie das Karl-Ernst-Osthaus-Museum und die Enervie-Arena, sowie im Bereich „Infrastrukturvermögen“ für Straßennetz mit Beleuchtung.

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit wird bestimmt durch die Netto-Neuaufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung der Stadt Hagen.

Der Finanzmittelfonds stellt den bereinigten Bilanzposten „Liquide Mittel“ dar.

6 Haftungsverhältnisse

Folgende Haftungsverhältnisse bestanden außerhalb des Konsolidierungskreises zum Bilanzstichtag:

6.1 Bürgschaften

Bürgschaftsnehmer	31.12.2010 EUR
WFG GmbH	2.175.939
Werkhof gem. GmbH	385.000
Stadthallenbetriebs GmbH Hagen	242.000
Elterninitiative Kinderland e. V.	61.768
Elterninitiative Purzelbaum e. V.	45.126
Verschiedene Gewerbebetriebe in Hohenlimburg	1.334.649
Summe	4.244.482

Bürgschaftsgeber ist in allen Fällen die Stadt Hagen.

6.2 Grundschulden

Sicherungsnehmer	31.12.2010 EUR
NRW Bank	4.458.729

Sicherungsgeber ist hier der BSH.

6.3 Sicherungsübereignungen

Sicherungsnehmer	31.12.2010 EUR
Diverse Kreditinstitute	33.721.557

Sicherungseber ist hier die HVG.

6.4 Sonstige, nicht in der Bilanz ausgewiesene finanzielle Verpflichtungen

Bezeichnung	2010 EUR	2011 – 2013 EUR	ab 2013 EUR
Miet- / Leasingverträge und ähnliche Verpflichtungen	4.372.795	11.507.533	5.248.661
Bestellobligo	6.206.442	0,00	0,00
Summe	10.579.237	11.507.533	5.248.661

7 Sonstige Angaben

7.1 Vorgänge von besonderer Bedeutung bei der Kernverwaltung

a) Erläuterungen der Kostenunterdeckung

Für die Gebührenbereiche bzw. übrige Bereiche ergeben sich gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO NRW die folgenden Kostenunterdeckungen:

Bezeichnung	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Rettungsdienst (Teilplan 1270)	-148.000	1.031.465
Friedhöfe (Teilplan 5530)	-574.338	-324.858
Märkte (Teilplan 5732)	3.650	-242.271
Lehranstalt für Rettungsassistenten (Teilplan 1271)	-306	-1.610
Gemeindenaher Therapie (Teilplan 4111)	-364.893	-279.455
Krematorium (Teilplan 5532)	107.028	-69.563

b) Noch nicht erhobene Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen

Zum Bilanzstichtag 31.12.2010 lagen keine fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen vor, für die noch keine Erschließungsbeiträge im Sinne einer endgültigen Abrechnung erhoben wurden.

7.2 Mitarbeiter im Vollkonsolidierungskreis

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter:

Bezeichnung	31.12.2010
Tarifliche Beschäftigte	3.549
Beamte	770
Auszubildende / Trainees	121
Summe	4.440

7.3 Anteilsbesitz des „Konzern“ Stadt Hagen

Bezüglich des Anteilbesitzes sowie der weiteren Angaben gemäß § 313 HGB wird auf den beigefügten Beteiligungsbericht 2010 verwiesen.

Die Stadt Hagen hat in dem Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW ihre wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen, unabhängig davon, ob verselbständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtab schluss angehören, erläutert.

Dieser Bericht wird jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtab schlusses fortgeschrieben und dem Gesamtab schluss beigefügt.

7.4 Prüfung

Die Prüfung des Gesamtab schlusses erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Hagen gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW.

Die Prüfung der einbezogenen (Einzel-) Jahresabschlüsse der verselbständigt en Aufgabenbereiche im Vollkonsolidierungskreis erfolgte durch verschiedene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach den gesetzlichen Vorschriften.

Anlage 1

Gesamtkapitalflussrechnung 2010 (gem. DRS 2)

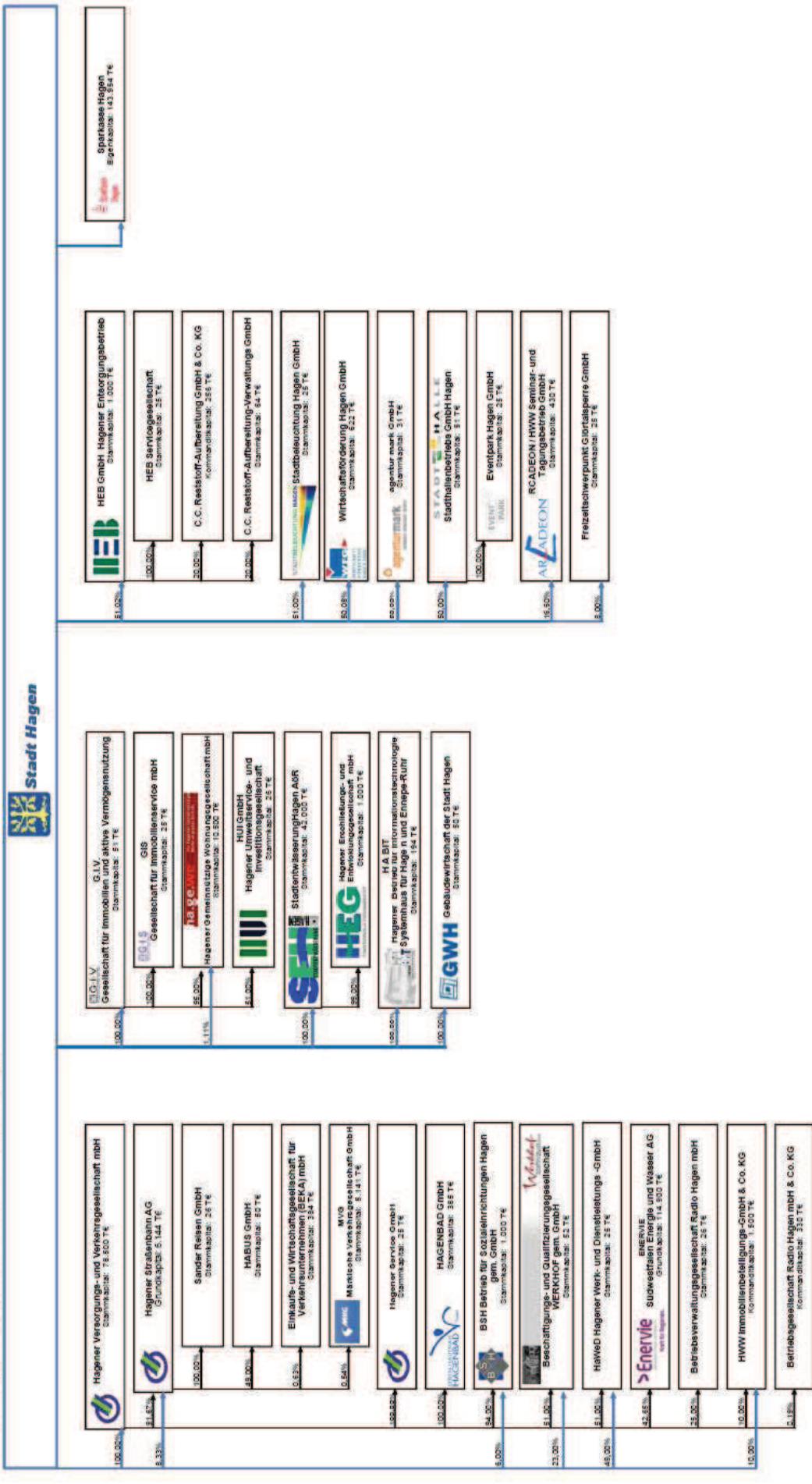
Pos.	+-	Pos.-Bez.	Gesamtergebnis
1.		Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-124.602.943,13
2.	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	69.238.570,48
3.	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-3.550.335,59
4.	+/-	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-4.426.244,32
5.	+/-	Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	-119.450,25
6.	+/-	Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus LuL sowie andere Aktiva (nicht Inv/Fin.tät.)	15.221.769,13
7.	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus LuL sowie andere Passiva (nicht Inv/Fin.tät.)	-4.952.680,66
8.	+/-	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Positionen	-640.332,02
9.	=	Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (1. bis 8.)	-53.831.646,36
10.	+	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	8.460.994,75
11.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-46.816.573,73
12.	+	Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens	0,00
13.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-513.716,06
14.	+	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	897.356,44
15.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-655.806,80
16.	+	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Untern. u. sonst. Geschäftseinheiten	0,00
17.	-	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Untern. U sonst. Geschäftseinheiten	0,00
18.	+	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfr. Finanzdisposition	0,00
19.	-	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfr. Finanzdisposition	0,00
20.	=	Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit (10. bis 19.)	-38.627.745,40
21.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	21.482.300,62
22.	-	Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	-4.588.700,00
23.	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	1.075.414.385,03
24.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	-977.661.949,94
25.	=	Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit (21. bis 24.)	114.646.035,71
26.	+/-	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (9. + 20. + 25.)	22.186.643,95
27.	+/-	Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änd. d. Finanzmittelfonds	-13.875.137,50
28.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	3.892.861,31
29.	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode (26. bis 28.)	12.204.367,77

Gesamtverbindlichkeitenpiegel 2010

Verbindlichkeitsart	< 1 Jahr			> 1 Jahr u. < 5 Jahre	> 5 Jahre	Gesamt	Sicherheiten
	< 1 Jahr	> 1 Jahr u. < 5 Jahre	> 5 Jahre	Gesamt	Sicherheiten		
Anleihen von Sonstigen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sonstigen	-83.961.433,96	-111.800,00	-88.782,00	-84.162.015,96	-84.162.015,96	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sonstigen	-169.627.442,31	-47.863.435,41	-226.798.663,96	-444.289.541,68	-444.289.541,68	-25.349.189,03	-25.349.189,03
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditäts sicherung von Sonstigen	-1.057.386.041,87	0,00	0,00	-1.057.386.041,87	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Sonstigen	-37.811.429,29	-257.040,00	0,00	-38.068.469,29	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleic	-106.685,91	-31.462,88	-24.953,00	-163.101,79	-163.101,79	0,00	0,00
Gesamtergebnis	-1.348.893.033,34	-48.263.738,29	-226.912.398,96	-1.624.069.170,59	-1.624.069.170,59	-25.349.189,03	



IV. Beteiligungsportfolio der Stadt Hagen



Gesamtabchluss

Lagebericht

zum Gesamtabchluss

der Stadt Hagen

zum 31.12.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Wichtige Ergebnisse des Gesamtab schlusses.....	4
1.2. Vorgänge von besonderer Bedeutung im Haushaltsjahr.....	4
1.3. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Stichtag im Haushaltsjahr eingetreten sind	5
2. Analyse der wirtschaftlichen Lage.....	6
2.1. Struktur der Aufwendungen und Erträge	6
2.2. Vermögens- und Schuldenlage	11
2.2.1. Analyse der Vermögensstruktur.....	13
2.2.2. Analyse der Finanzierungs- und Schuldenstruktur.....	14
2.3. Finanzlage	15
3. Kennzahlen zum Gesamtab schluss.....	16
3.1. Kennzahlen zur wirtschaftlichen Gesamtsituation	16
3.2. Kennzahlen zur Vermögens- und Schuldenlage.....	19
3.3. Kennzahlen zur Finanzlage.....	20
3.4. Kennzahlen zur Ertragslage	22
4. Wesentliche Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.....	24
4.1. Allgemeines	24
4.2. Risiken der Kernverwaltung	24
4.3. Chancen der Kernverwaltung	25
4.4. Wesentliche Risiken der Beteiligungen.....	26
4.5. Wesentliche Chancen der Beteiligungen	28
5. Prognosebericht	29
5.1. Voraussichtliche Entwicklung der Kernverwaltung	29
5.2. Voraussichtliche wesentliche Entwicklungen der Beteiligungen	30
6. Ratsmitglieder.....	31
7. Mitglieder des Verwaltungsvorstandes	34

1. Einleitung

Im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) hat die Stadt Hagen ihr Rechnungswesen von der Kameralistik auf die Doppik erstmals für das Haushaltsjahr 2008 umgestellt.

Allerdings reicht durch die Ausgliederung vieler kommunaler Aktivitäten und Aufgaben auf andere Organisationseinheiten außerhalb der Kernverwaltung der Blick alleine auf die Kernverwaltung nicht mehr aus, um die gesamte wirtschaftliche Situation des „Konzerns“ Stadt Hagen zu erfassen.

Ein großer Anteil städtischen Vermögens und Kapitals befindet sich in Unternehmen und Sondervermögen (den sogenannten verselbständigte Aufgabenbereichen), so dass eine zusammengefasste Darstellung in einem Konzernabschluss bzw. Gesamtabschluss erst die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Hagen vollständig darstellt.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW die Kommunen in NRW verpflichtet, beginnend mit dem Jahr 2010 einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Zu dem Gesamtabschluss hat die Kommune gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahrs aller verselbständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

Der Verwaltungsführung sowie den politischen Gremien soll so die Möglichkeit eröffnet werden, den „Konzern“ Stadt Hagen als Gesamtheit zu betrachten, auszurichten und zu steuern. Mit dem Gesamtabschluss wird neben dem Beteiligungsbericht sowie den unterjährigen Quartalsberichten über den Wirtschaftsplanverlauf der Beteiligungsgesellschaften ein weiteres Instrument zur Unterstützung der Entscheidungs- und Steuerungsprozesse auf kommunaler Ebene bereitgestellt.

Der Gesamtabschluss ist somit nicht nur ein „Anhängsel“ zum (Einzel-)Jahresabschluss der Kommune, sondern stellt vielmehr das zentrale Ziel der Reformen des öffentlichen Haushalt- und Rechnungswesens sicher, mehr Transparenz zu schaffen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Kommune vollständig darzustellen.

Der zum Abschlussstichtag 31.12.2010 von der Stadt Hagen erstellte Gesamtabschluss nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) orientiert sich an den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen für große Kapitalgesellschaften nach dem HGB.

Der erste Gesamtabschluss macht deutlich, dass die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns maßgeblich von der Kernverwaltung, Stadt Hagen, bestimmt und geprägt wird. Dies wird anhand einiger Bilanz- und Ergebniskennzahlen im weiteren Verlauf des Lageberichtes dargestellt.

1.1. Wichtige Ergebnisse des Gesamtab schlusses

Im Jahr 2010 ist die Ertragslage im Konzern stark defizitär. Unter der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit schließt die Gesamtergebnisrechnung des Konzerns Stadt Hagen mit einem Gesamtfehlbetrag von 129,2 Mio. € ab.

Das Gesamteigenkapital im Gesamtab schluss beträgt rd. 169,1 Mio. €.

1.2. Vorgänge von besonderer Bedeutung im Haushaltsjahr

Haushaltsicherungskonzept

Im Jahr 2010 hat die Stadt Hagen gemäß § 76 GO NRW die Verpflichtung, ein Haushalts sicherungskonzept aufzustellen, da bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zu erwarten war.

Die städtischen Beteiligungsgesellschaften und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen wurden mit einem angemessenen Beitrag an der Konsolidierung des defizitären Haushalts beteiligt.

Die geplanten Konsolidierungsbeiträge der Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe betragen saldiert:

In Mio. €	2010	2011	2012	2013	2014
Konsolidierungsbeiträge	4.190	5.690	5.690	5.690	5.690

Veränderungen bei den Beteiligungsgesellschaften

Im laufenden Geschäftsjahr wurde die BSH Holding GmbH durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung im Rahmen einer Anpassung des Gesellschaftsvertrages am 14.07.2010 in die BSH Betrieb für Sozialeinrichtungen Hagen gem. GmbH (BSH gem. GmbH) umfirmiert. Zum gleichen Zeitpunkt wurden die Tochtergesellschaften Jugendhilfe Selbecke gem. GmbH und Seniorencentrum Buschstraße gem. GmbH auf die BSH gem. GmbH zur Erschließung von Kostenvorteilen verschmolzen.

Ansonsten haben sich keine weiteren gesellschaftsrechtlichen Veränderungen durch Kauf, Übernahme, Erwerb oder Verkauf von Anteilen im Jahr 2010 ergeben.

1.3. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Stichtag im Haushaltsjahr eingetreten sind

Auf Vorgänge von besonderer Bedeutung wird unter den Punkten 4 und 5 eingegangen.

2. Analyse der wirtschaftlichen Lage

Aufgrund der erstmaligen Aufstellung des Gesamtab schlusses zum 31.12.2010 existieren auf Konzernebene lediglich im Bereich der Gesamtbilanz durch die Aufstellung einer Gesamteröffnungsbilanz zum 01.01.2010 Vergleichszahlen. Dadurch ist hier eine Betrachtung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Konzerns Stadt Hagen möglich.

Hingegen ist ein Vorjahresvergleich im Bereich der Gesamtergebnisrechnung erst mit dem Gesamtab schluss zum 31.12.2011 möglich.

Auf die Aufstellung eines Gesamthaushaltsplans hat der Gesetzgeber verzichtet, so dass Plan-Ist-Vergleiche auf Ebene des Gesamtab schlusses mangels Planwerten nicht möglich sind.

2.1. Struktur der Aufwendungen und Erträge

Zum 31.12.2010 ergibt sich nach Konsolidierung die nachfolgende Ergebnisstruktur:

Ergebnisstruktur	31.12.2010	
	in €	in %
Steuern und ähnliche Abgaben	175.026.281,51	30,78
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	149.504.222,72	26,29
Sonstige Transfererträge	3.816.457,34	0,67
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	85.896.777,69	15,10
Privatrechtliche Leistungsentgelte	78.348.914,09	13,78
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	29.056.432,24	5,11
Sonstige ordentliche Erträge	38.389.969,92	6,75
Aktivierte Eigenleistungen	7.651.493,26	1,35
Bestandsveränderungen	1.032.444,48	0,18
Ordentliche Gesamterträge	568.722.993,24	100,00
Personalaufwendungen	198.975.796,61	30,19
Versorgungsaufwendungen	12.561.692,47	1,91
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	114.463.939,80	17,37
Bilanzielle Abschreibungen	72.495.812,42	11,00
Transferaufwendungen	140.096.528,94	21,26
Sonstige ordentliche Aufwendungen	120.515.291,81	18,28
Ordentliche Gesamtaufwendungen	659.109.062,05	100,00
Ordentliches Gesamtergebnis	-90.386.068,81	69,98 (an Gesamt)
Finanzerträge	19.520.165,14	

Ergebnisstruktur	31.12.2010	
	in €	in %
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	53.737.039,46	26,49
Gesamtfinanzergebnis	-34.216.874,32	(an Gesamt)
Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-124.602.943,13	
Außerordentliche Erträge	137.160,00	
Außerordentliche Aufwendungen	3.213.702,02	
Außerordentliches Gesamtergebnis	-3.076.542,02	(an Gesamt)
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-1.477.555,15	1,14 (an Gesamt)
Gesamtjahresergebnis	-129.157.040,30	

Ausgewählte Ergebnisse der Aufwendungen und Erträge

Verteilung innerhalb des Konsolidierungskreises (in T€, vor Konsolidierungsbuchungen)

	Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	Ordentliches Ergebnis	Finanzergebnis	Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit
BSH	11.681,46	11.313,51	367,95	-577,70	-209,75
GIV	532,07	494,96	37,11	-2.123,32	-2.086,21
GWH	61.851,16	62.200,84	-349,68	-129,82	-479,50
HABIT	14.288,23	13.786,00	502,23	3,91	506,14
HAGEWE	24.009,07	21.115,57	2.893,50	-752,67	2.140,83
HBG	2.477,65	6.877,15	-4.399,50	4.504,43	104,93
HEB	37.132,33	35.933,56	1.198,77	336,02	1.534,79
HST	31.485,89	33.501,22	-2.015,33	3.687,24	1.671,90
HUI	22.745,53	20.217,77	2.527,76	-1.271,64	1.256,12
HVG	4.355,48	6.025,14	-1.669,66	-784,32	-2.453,98
SEH	45.469,64	32.718,25	12.751,39	-7.931,28	4.820,11
Stadt Hagen	453.758,96	564.389,59	-110.630,63	-15.906,14	-126.536,77
Summe	709.787,47	808.573,56	-98.786,09	-20.945,29	-119.731,38

Verteilung innerhalb des Konsolidierungskreises (in %, vor Konsolidierungsbuchungen)

	Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	Ordentliches Ergebnis	Finanzergebnis	Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit
BSH	1,65	1,40	0,37	-2,76	-0,18
GIV	0,07	0,06	0,04	-10,14	-1,70
GWH	8,72	7,69	-0,35	-0,62	-0,31
HABIT	2,01	1,71	0,51	0,02	0,41
HAGEWE	3,38	2,61	2,93	-3,59	1,62
HBG	0,35	0,85	-4,45	21,51	0,00
HEB	5,23	4,44	1,21	1,60	1,25
HST	4,44	4,14	-2,04	17,60	0,00
HUI	3,20	2,50	2,55	-6,07	1,02
HVG	0,61	0,75	-1,69	-3,74	-2,16
SEH	6,41	4,05	12,91	-37,87	3,07
Stadt Hagen	63,93	69,80	-111,99	-75,94	-103,04
Summe	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Struktur der ordentlichen Gesamterträge (vor Konsolidierung):

Die ordentlichen Gesamterträge decken die ordentlichen Gesamtaufwendungen lediglich um 86,3 %.

Neben der Stadt Hagen mit 63,9 % Erträgen erzielen im Gesamtabschluss - ungeachtet einer möglichen späteren Konsolidierung - insbesondere die GWH (8,7%), die SEH (6,4%) und der HEB (5,2%) weitere Erträge. Diese generieren ihre jeweiligen Erträge wie folgt:

Die GWH generiert rd. 98,0 % bzw. ca. 60,6 Mio. € ihrer Erträge im Bereich der privatrechtlichen Leistungsentgelte. Dies sind überwiegend für die Stadt erbrachte Leistungen, so dass ein Großteil dieser Erträge im Rahmen der Konsolidierung zum Gesamtabschluss eliminiert werden muss.

Die SEH erzielt ihre Erträge überwiegend mit rd. 88,2 % bzw. ca. 40,2 Mio. € aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten, wie Entwässerungs-, Niederschlags- und Abwassergebühren.

Die Erträge des HEB ergeben sich zu rd. 56,0 % bzw. ca. 20,7 Mio. € aus öffentlich-rechtlichen und zu rd. 39,6 % bzw. ca. 14,7 Mio. € aus privatrechtlichen Entgelten. Während von den 20,7 Mio. € öffentlich-rechtlicher Leistungsentgelte rd. 20,4 Mio. € "außerhalb" des Konzerns erzielt werden (rd. 5 Mio. € durch Straßenreinigung und rd.

15,4 Mio. € aus Entsorgungsverträgen), fallen von den 14,7 Mio. € privatrechtlicher Leistungsentgelte 13,2 Mio. € innerhalb des Konzerns an.

Die Kernverwaltung erzielt 38,9 % oder 176,3 Mio. € ihrer Erträge im Bereich Steuern und ähnliche Abgaben sowie 32,4 % oder 147,1 Mio. € im Bereich Zuwendungen und allgemeine Umlagen. Im Bereich der Steuern sind dies vor allem die Gewerbesteuer (rd. 71,1 Mio. €), der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (rd. 53,5 Mio. €) sowie die Grundsteuer B (rd. 30,0 Mio. €). Im Bereich der Zuwendungen stellen die Schlüsselzuweisungen vom Land mit rd. 101,7 Mio. € den größten Anteil dar.

Struktur der ordentlichen Gesamtaufwendungen (vor Konsolidierung):

Bereich	Stadt Hagen	GWH	HEB	HST	SEH
Anteil an Gesamtaufwendungen im Gesamtabschluss	69,80%	7,69%	4,44%	4,14%	4,05%

Zusammensetzung der jeweiligen Aufwendungen (in T€)

Personalaufwendungen	130.770	18.501	13.386	6.801	5.572
Versorgungsaufwendungen	11.059	403	130	0	240
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	123.439	39.880	19.170	8.408	2.253
Bilanzielle Abschreibungen	45.499	308	895	3.284	7.851
Transferaufwendungen	161.476	0	3	254	0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	92.147	3.109	2.350	14.754	16.802
Ordentliche Gesamtaufwendungen	564.389	62.201	35.934	33.501	32.718

Zusammensetzung der jeweiligen Aufwendungen (in %)

Personalaufwendungen	23,17	29,74	37,25	20,30	17,03
Versorgungsaufwendungen	1,96	0,65	0,36	0,00	0,73
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21,87	64,11	53,35	25,10	6,89
Bilanzielle Abschreibungen	8,06	0,50	2,49	9,80	24,00
Transferaufwendungen	28,61	0,00	0,01	0,76	0,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	16,33	5,00	6,54	44,04	51,35
Ordentliche Gesamtaufwendungen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Neben den in allen Bereichen nennenswerten Personalaufwendungen (17,0 bis 37,3 %) sind es bei der Stadt noch insbesondere die Transferaufwendungen, die einen hohen Anteil an den städtischen Gesamtkosten ausmachen. Bei GWH und HEB stellen jeweils die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - die im Rahmen der Leistungserbringung entstehen (bei HEB z.B. Verbrennungskosten 8,1 Mio. €) - den mit Abstand größten Anteil an den Gesamtaufwendungen dar.

Bei HST und SEH entfällt der Großteil der Aufwendungen auf den Bereich der sogenannten sonstigen Aufwendungen. Für die HST sind hier insbesondere die Fremdleistungen für angemietete Fahrzeuge (10,6 Mio. €), für die SEH der Ruhrverbandsbeitrag (15,1 Mio. €) zu nennen.

2.2. Vermögens- und Schuldenlage

Die Gesamtbilanz des Konzerns Stadt Hagen zum 31.12.2010 weist bei einer Bilanzsumme von 2.820,9 Mio. € die nachfolgend dargestellte Vermögens- und Kapitalstruktur auf:

Aktiva (Mittelverwendung)		31.12.2010		31.12.2009		+/-
		Mio. €	% Bilanzsumme	Mio. €	% Bilanzsumme	
1.	Anlagevermögen (langfristig)	2.664,01	94,44%	2.705,60	94,25%	-41,59
1.1	Immaterielles Vermögen	3,15	0,11%	3,63	0,13%	-0,48
1.2	Sachanlagen	2.425,71	85,99%	2.453,30	85,46%	-27,59
1.3	davon Infrastrukturvermögen (IsQ**)	1.291,81	45,79%	1.295,23	45,12%	-3,43
1.4	Finanzanlagen	235,15	8,34%	248,68	8,66%	-13,52
2.	Umlaufvermögen (kurzfristig)	156,90	5,56%	165,14	5,75%	-8,24
2.1	Vorräte	12,41	0,44%	11,46	0,40%	0,94
2.2	Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände*	116,49	4,13%	102,30	3,56%	14,19
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		0,24	0,01%	-0,24
2.4	Liquide Mittel	28,00	0,99%	21,44	0,75%	6,56
Gesamtbilanzsumme Aktiva		2.820,91	100%	100,00%	2.870,74	100,00%

*Zur Kennzahlenermittlung muss die Bilanz zur Auswertung aufbereitet werden, das heißt, die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden zu Forderungen und sind in dieser Position enthalten.

** Die NKF-Kennzahlen werden im weiteren Verlauf noch beschrieben.

Passiva (Mittelherkunft)		31.12.2010		31.12.2009		+/-
		Mio.€	% Bilanzsumme	Mio.€	% Bilanzsumme	
1.	Eigenkapital (langfristig) (=EkQ1**)	169,06	5,99%	299,83	10,44%	-130,76
1.1	Allgemeine Rücklage	282,58	10,02%	439,16	15,30%	-156,76
1.2	Sonderrücklagen	4,68	0,17%	4,68	0,16%	0,00
1.3	Gesamtjahresergebnis	-129,16	-4,58%	-153,49	-5,35%	24,33
1.4	Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschaften	10,96	0,39%	9,49	0,33%	1,47
2.	Sonderposten	560,99	19,89%	542,56	18,90%	18,43
2.1	Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge (Bilanzanalytisches Eigenkapital nach Auflösung Sonderposten)	551,59	19,55%	535,97	18,67%	15,62
2.2	Sonstige Sonderposten	4,34	0,15%	4,20	0,15%	0,14
2.3	Sonderposten Gebührenausgleich (Bilanzanalytisches Fremdkapital)	5,06	0,18%	2,39	0,08%	2,67
	„Wirtschaftliches Eigenkapital“ (1.+2.1) (=EkQ2**)	720,65	25,55%	835,80	29,11%	-115,14
3.	Rückstellungen	446,02	15,81%	454,30	15,83%	-8,37
3.1	Kurzfristige Rückstellungen*	22,60	0,80%	26,81	0,93%	-4,21
3.2	Mittelfristige Rückstellungen* (Instandhaltung/Altersteilzeit)	72,13	2,56%	80,43	2,80%	-8,30
3.3	Langfristige Rückstellungen* (Pensionsrückstellungen/ Rückstellungen für Deponien)	351,20	12,45%	347,06	12,09%	4,14
4.	Verbindlichkeiten	1.624,07	57,57%	1.554,65	54,15%	69,43
4.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten* (=KVbQ**)	1.348,91	47,82%	1.112,10	38,74%	236,81
4.2	Mittelfristige Verbindlichkeiten*	48,26	1,71%	53,40	1,86%	-5,14
4.3	Langfristige Verbindlichkeiten*	226,91	8,04%	389,15	13,56%	-162,23
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	20,77	0,74%	19,41	0,68%	1,36
5.1	kurzfristig*	1,84	0,07%	3,15	0,11%	-1,30

Passiva (Mittelherkunft)	31.12.2010		31.12.2009		+/-
	Mio.€	% Bilanzsumme	Mio.€	% Bilanzsumme	
5.2 langfristig*	18,92	0,67%	16,27	0,57%	2,66
Gesamtbilanzsumme Passiva	2.820,91	100,00%	2.870,74	100,00	-49,84
Kurzfristiges Fremdkapital* (3.1 + 4.1 + 5.1)	1.373,35	48,68%	1.142,05	39,78%	231,30
Mittelfristiges Fremdkapital* (2.2 + 2.3 + 3.2 + 4.2)	129,80	4,60%	140,42	4,89%	-10,62
Langfristiges Fremdkapital* (3.3 + 4.3 + 5.2)	597,04	21,16%	752,48	26,21%	-155,44
Gesamtes Fremdkapital	2.100,18	74,45%	2.034,95	70,89%	65,24

* Kurzfristig bis zu 1 Jahr, mittelfristig länger als 1 Jahr bis zu 5 Jahren, langfristig länger als 5 Jahre. In einigen Beständen sind Rundungsdifferenzen sowie Näherungswerte bei der Passiven Rechnungsabgrenzung enthalten.

** Die NKF-Kennzahlen werden im weiteren Verlauf noch beschrieben.

Die Aktiva und Passiva sind nach Liquidität und Fristigkeiten gegliedert und berücksichtigen den Runderlass des Innenministers zur Anwendung des NKF-Kennzahlensets NRW vom 14.10.2008.

Die NKF-Kennzahlen werden unter Ziffer 3 aufgeführt und beschrieben.

2.2.1. Analyse der Vermögensstruktur

Die Aktivseite der Gesamtbilanz gibt Auskunft darüber, welches Vermögen sich im wirtschaftlichen Eigentum des Konzerns Stadt Hagen befindet. Man spricht hier auch von Mittelverwendung. Sie ist nach dem Grad der Liquidität in der Bilanz angeordnet (vertikale Auswertung).

Das Gesamtvermögen des Konzerns Stadt Hagen entspricht der Bilanzsumme zum 31.12.2010 und beträgt 2.820,9 Mio. €.

Auf der Aktivseite sind vor allem das langfristig gebundene Anlagevermögen mit 2.664,0 Mio. € und das Umlaufvermögen (einschl. RAP) mit rd. 156,9 Mio. € dargestellt.

Dem Anlagevermögen stehen auf der Passivseite der Bilanz langfristig verfügbare Mittel in Höhe von 1.317,7 Mio. € (= Wirtschaftliches Eigenkapital von 720,7 Mio. € plus langfristiges Fremdkapital von 597,0 Mio. €) gegenüber. Es ist folglich nur zu 49,5 % langfristig finanziert (vgl. hierzu Ziffer 3.3. Kennzahlen der Finanzlage, Anlagendeckungsgrad 2).

Besondere Bedeutung für die Vermögenslage hat auf Grund des Bilanzwertes das Sachanlagevermögen mit rd. 2.425,7 Mio. €. Es setzt sich im Wesentlichen aus den unbebauten Grundstücken von rd. 127,9 Mio. €, bebauten Grundstücken von rd. 835,2

Mio. € sowie dem Infrastrukturvermögen von rd. 1.291,8 Mio. € zusammen. Das Sachanlagevermögen hat sich im Jahr 2010 um 27,6 Mio. € verringert.

Die Finanzanlagen, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen sowie damit zusammenhängende Ausleihungen dienen, belaufen sich auf rd. 235,2 Mio. €.

Das Umlaufvermögen in Höhe von 155,2 Mio. € besteht hauptsächlich aus Forderungen in Höhe von 94,8 Mio. €, sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von 20,0 Mio. € sowie den liquiden Mitteln in Höhe von 28,0 Mio. €.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten belaufen sich auf rd. 1,7 Mio. €.

2.2.2. Analyse der Finanzierungs- und Schuldenstruktur

Die Passivseite der Gesamtbilanz gibt Auskunft darüber, wie das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen finanziert wird. Hier spricht man von Mittelherkunft.

Das bilanzielle Eigenkapital, als Saldogröße von Vermögen und Schulden, beläuft sich zum 31.12.2010 auf insgesamt 169,1 Mio. € und setzt sich im Wesentlichen aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 282,6 Mio. € und dem Gesamtjahresergebnis in Höhe von -129,2 Mio. € zusammen

Als Sonderposten werden zu 98,3 % Zuwendungen und Beiträge ausgewiesen, die überwiegend die Stadt Hagen und die SEH erhalten haben. Die Gesamtbilanz weist einen Bestand an Sonderposten in Höhe von rd. 561,0 Mio. € aus.

Die Rückstellungen betragen rd. 446,0 Mio. €. Davon machen insbesondere die Rückstellungen für künftige Pensionszahlungen mit einer Summe von rd. 350,8 Mio. € den größten Anteil aus.

Die Verbindlichkeiten betragen insgesamt 1.624,1 Mio. €. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von rd. 444,3 Mio. € und Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung von rd. 1.057,4 Mio. € (vgl. Anhang, Anlage 2 Gesamtverbindlichkeitenspiegel).

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten belaufen sich auf 20,8 Mio. €.

2.3. Finanzlage

Aufgrund der erstmaligen Aufstellung des Gesamtab schlusses zum 31.12.2010 ist ein Vorjahresvergleich auf Konzernebene noch nicht möglich.

Der Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit weist nach der Eliminierung aller zahlungsunwirksamen Vorgänge einen negativen Saldo in Höhe von 53,8 Mio. € aus.

Der Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit, der wesentlich durch die Einzahlung bzw. Auszahlung von Krediten sowie Tilgungen beeinflusst wurde, zeigt einen positiven Saldo in Höhe von 114,6 Mio. € auf.

Insgesamt konnte der Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit den Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit mit einem negativen Saldo in Höhe von 38,6 Mio. € decken.

Zum 31.12.2010 beträgt der Endbestand der Finanzmittel 12,2 Mio. €.

Die Zahlungsfähigkeit im Konzern war zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

3. Kennzahlen zum Gesamtabchluss

Die Aufsichtsbehörde hat die Aufgabe, anhand der ihnen vorgelegten Unterlagen das Handeln der Gemeinde nicht nur nach Rechtmäßigkeit und Plausibilität sondern auch die Haushaltswirtschaft auf Nachhaltigkeit zu überprüfen. Gefährdungen der geordneten Haushaltswirtschaft von Gemeinden und Risiken für ihre Zukunft sollen dadurch frühzeitig erkannt werden.

Die Kennzahlen des nachfolgenden NKF-Kennzahlensets gemäß dem Runderlass des Innenministeriums vom 01.10.2008 sollen die Aufsichtsbehörde bei der Prüfung und Bewertung des kommunalen Haushaltes und der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde unterstützen.

Das vorliegende Kennzahlenset NRW wurde teilweise aus der Privatwirtschaft übernommen. Es darf dabei die unterschiedliche Zielausrichtung der Unternehmen, die Ausrichtung der Produkterstellung an der Gewinnmaximierung und der Kommunen, die optimale Erfüllung des gesetzlichen Aufgabenauftrages (Daseinsfürsorge), nicht außer Acht gelassen werden.

Die Kennzahlen dürfen nicht einzeln für sich interpretiert werden, sondern müssen im Gesamtzusammenhang gesehen werden.

Ziel muss es sein, die Kennzahlen so zu modifizieren, dass sie durch die Zeitreihenbetrachtung der nächsten Jahresabschlüsse an Aussagekraft gewinnen. Die Kennzahlen müssen den kommunalen Handlungsbedarf und dessen Zusammenhänge aufzeigen, die die zukünftige Entwicklung der Kommune abbilden und das Erreichen bzw. Nicht-Erreichen der Zielstellungen anzeigen.

Die Kennzahlenanalyse kann mangels größerer Zeitreihen, noch keine genauen Entwicklungen und Handlungsoptionen aufzeigen. Sie lässt aber erste Aussagen über die wirtschaftliche Gesamtsituation zu.

3.1. Kennzahlen zur wirtschaftlichen Gesamtsituation

Kennzahlenbezeichnung		Kennzahlenberechnung	31.12.2010 %
ADG	Aufwandsdeckungsgrad	$\frac{\text{Ordentliche Erträge} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$	86,29
EkQ1	Eigenkapitalquote 1	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	5,99

Kennzahlenbezeichnung		Kennzahlenberechnung	31.12.2010 %
EkQ2	Eigenkapitalquote 2 (Wirtschaftliches Eigenkapital)	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten Zuwendungen/ Beiträge}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	25,55
FbQ	Fehlbetragsquote	$\frac{\text{Negatives Jahresergebnis} \times (-100)}{\text{Ausgleichsrücklage} + \text{Allg. Rücklage}}$	45,71

Aufwandsdeckungsgrad

Der Deckungsgrad der ordentlichen Aufwendungen beantwortet die Frage, inwieweit der Konzern Stadt Hagen für die originäre Aufgabe der laufenden Verwaltungstätigkeit ausgestattet und für die Zukunft gerüstet ist.

Die Stadt Hagen hat ein strukturelles Defizit, da die ordentlichen Aufwendungen nur zu 86,29% durch ordentliche Erträge gedeckt sind. Es ist zu erkennen, dass die Stadt auch in Zukunft durch Sparmaßnahmen sowie einmalig erhaltene Finanzspritzen vom Bund oder Land den Substanzverlust langfristig nicht aufhalten kann (siehe auch Eigenkapitalquote 1).

Für das Ziel einer nachhaltigen Wirtschaftlichkeit müssen Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung, auch in Anbetracht der demographischen Entwicklung der Hagener Bevölkerung, konsequent überprüft werden. Mit Sicht auf den Gesamtabchluss sollte dabei ein besonderes Augenmerk auf den verselbständigteten Aufgabenbereichen der Stadt Hagen liegen.

Eigenkapitalquote 1

Die Kennzahl zeigt, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital (= Bilanzsumme) ist. Sie gibt den Anteil am Vermögen wieder, der bilanziell ohne Fremdmittel, Verpflichtungen oder Zuwendungen Dritter finanziert wurde, - mit anderen Worten die "eigene Substanz" am Gesamtvermögen.

Eine hohe Eigenkapitalquote zeigt den Grad der finanziellen Unabhängigkeit an. Der Konzern Stadt Hagen begibt sich mit nur 5,99 % an Eigenkapitalquote 1 in hohe Abhängigkeiten von Kreditgebern und Marktzinsentwicklung. Die Kennzahl hat allerdings einen anderen Stellenwert als bei der Bonitätsbeurteilung privatwirtschaftlicher Unternehmen.

Ein damit einher gehender hoher Fremdkapitalanteil verursacht entsprechenden Zinsaufwand, der die Ergebnisrechnungen der Folgejahre zusätzlich belasten wird.

Eigenkapitalquote 2

Die Eigenkapitalquote 2 (auch als „wirtschaftliches Eigenkapital“ bezeichnet) bezieht die eigenkapitalähnlichen Positionen der langfristigen Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge in die Betrachtung mit ein und misst den Anteil des gesamten bilanziellen Kapitals, das ohne fremde Mittel finanziert wurde.

Da Zuwendungen zwar von Dritten überlassen wurden, aber bei zweckentsprechender Verwendung keine Rückzahlungsverpflichtungen auslösen, stellt diese Kennzahl gewissermaßen die "faktische" Eigenkapital-Quote dar.

Die Kennzahl hat in den Kommunen einen anderen Stellenwert als bei der Bonitätsbeurteilung privatwirtschaftlicher Unternehmen. Bei Unternehmen gibt ein hoher Anteil des Eigenkapitals gegenüber dem Fremdkapital die Unabhängigkeit gegenüber Gläubigern und somit die Sicherheit in Krisenzeiten an. Bei Kommunen kommt es für die Beurteilung einer hohen Sicherheit jedoch darauf an, wie die dem Eigenkapital gegenüberstehenden Vermögenswerte zusammengesetzt sind. Besteht das Vermögen überwiegend aus Infrastrukturvermögen, das größtenteils nicht veräußerbar ist, dürfte keine hohe Sicherheit vorliegen, um eventuell Verbindlichkeiten zu begleichen.

Umgekehrt bedeutet dies, dass ein hoher Fremdkapitalanteil die Selbständigkeit des Konzerns Stadt Hagen erheblich einschränkt. Im kommunalen Bereich können die hohen Kredite zur Liquiditätssicherung selbst bei einer geringfügigen Erhöhung des Zinsniveaus zu erheblichen finanziellen Problemen führen. Der durch die Aufnahme von langfristigen Krediten entstehende Zinsaufwand belastet die Ergebnisrechnung über Jahre. Dazu kommt, dass die Tilgung von Schulden im kommunalen Bereich oft durch neue Kredite finanziert wird. Somit wird das Verhältnis der Schulden zum Vermögen immer schlechter und die Saldogröße Eigenkapital auf der Passivseite sinkt.

Fehlbetragsquote

Diese Kennzahl gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Da mögliche Sonderrücklagen hier jedoch unberücksichtigt bleiben müssen, bezieht die Kennzahl ausschließlich die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage ein. Zur Ermittlung der Quote wird das negative Jahresergebnis ins Verhältnis zu diesen beiden Bilanzposten gesetzt.

Bei einem Aufwandsdeckungsgrad von 86,29 % ist ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 129,2 Mio. € entstanden. Dieser nimmt im Jahr 2010 die Allgemeine Rücklage zu 45,71% in Anspruch.

3.2. Kennzahlen zur Vermögens- und Schuldenlage

Kennzahlenbezeichnung		Kennzahnberechnung	31.12.2010 %
IsQ	Infrastrukturquote	Infrastrukturvermögen X 100 — Bilanzsumme	45,79
Abl	Abschreibungsintensität	Bilanzielle Abschreibungen auf AV X 100 — ordentliche Aufwendungen	11,00
DfQ	Drittfinanzierungsquote	Erträge aus Auflösung Sonderposten X 100 — Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen	12,87
InQ	Investitionsquote	Bruttoinvestitionen X 100 — Abgänge des AV + Abschreibungen AV	142,74

Infrastrukturquote

Die Kennzahl soll Aufschluss darüber geben, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entspricht.

Der Konzern Stadt Hagen hat mit 45,79% eine relativ hohe Infrastrukturquote, woraus sich einige Nachteile ergeben.

Die Anlagen des Infrastrukturvermögens weisen eine lange Nutzungsdauer aus und belasten somit langfristig über die Abschreibungen die jährlichen Ergebnisse und die daran anknüpfende Eigenkapitalentwicklung. In der Regel ist auch nicht mit Erträgen aus Infrastrukturinvestitionen zu rechnen. Darüber hinaus belastet der Instandhaltungsaufwand für Straßen, Wege und Brücken, der aufgrund der Verkehrssicherungspflicht der Stadt Hagen entsteht, das Ergebnis der folgenden Jahre.

Die Kennzahl hat für den Jahresabschluss wenig Aussagekraft. Sie beleuchtet keinen steuerungsrelevanten Sachverhalt, denn für das Infrastrukturvermögen herrscht nur eine eingeschränkte Flexibilität im Hinblick auf die Erzielung von Liquiditätseffekten durch Veräußerungen. Die Kennzahl ist kurzfristig nicht beeinflussbar, gleichwohl muss die Stadt Hagen im Rahmen des demographischen Wandels ihre gesamte Infrastruktur für die Zukunft anpassen.

Abschreibungsintensität

Durch diese Kennzahl können Erkenntnisse über die durchschnittliche Nutzungsdauer der Anlagegüter gewonnen werden. Je höher die Abschreibungsquote ist, desto kürzer ist die Nutzungsdauer. Damit verbunden ist ein tendenziell höherer Neuinvestitionsbedarf. Allerdings ist zu beachten, dass in diesem Zuge auch voll abgeschriebenes Sach-

anlagevermögen ggf. weiter genutzt werden kann. Damit könnte eine Ersatzinvestition verzögert und der Neuinvestitionsbedarf reduziert werden (vgl. Investitionsquote).

Drittfinanzierungsquote

Mit dem Verhältnis bilanzielle Abschreibungen zu Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten gibt die Kennzahl einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Drittfinanzierung den Werteverzehr beeinflusst und die Belastung durch den Abschreibungsaufwand abmildert. Die Kennzahl gibt somit die Effektivbelastung aus planmäßigen bilanziellen Abschreibungen wieder.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es die Bildung und Auflösung von Sonderposten überwiegend bei der Stadt Hagen gibt. Somit ist die Kennzahl für den Gesamtabchluss nur bedingt geeignet.

Investitionsquote

Die Investitionsquote gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang der Konzern Stadt Hagen in Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Anlagevermögens investiert hat. Mit Hilfe eines Zeitreihenvergleichs kann die „Investitionsquote“ geeignete Hinweise auf Wachstums- und Schrumpfungstendenzen beim Anlagevermögen geben. Sinkt der Wert der Kennzahl im Zeitreihenvergleich, kann daraus gefolgert werden, dass weniger investiert wurde und umgekehrt. Das Investitionsverhalten kann damit auch ein Indikator für die wirtschaftliche Situation eines Konzerns sein.

3.3. Kennzahlen zur Finanzlage

Kennzahlenbezeichnung		Kennzahnberechnung	31.12.2010
AnD2	Anlagendeckungsgrad 2	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten Zuwendungen/Beiträge} + \text{Langfristiges Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$	49,46%
EVers	Effektivverschuldung	$\frac{\text{Gesamtes Fremdkapital} - \text{Liquide Mittel}}{\text{kurzfristige Forderungen}} = \text{Effektivverschuldung}$	2.513.383.064 €
DVsG	Dynamischer Verschuldungsgrad	$\frac{\text{Effektivverschuldung}}{\text{Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzrechnung)}}$	20,17%

Kennzahlenbezeichnung		Kennzahlenberechnung	31.12.2010
Li2	Liquidität 2. Grades	$\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{Kurzfristige Forderungen})}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}} \times 100$	10,14%
KVbQ	Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	$\frac{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	47,82%
ZLQ	Zinslastquote	$\frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	8,15%

Anlagendeckungsgrad 2

Mit Hilfe der Kennzahl „Anlagendeckungsgrad 2“ soll die langfristige Kapitalverwendung des Konzerns Stadt Hagen bewertet werden.

Da im Anlagevermögen sämtliche Vermögensgegenstände ausgewiesen werden, die dem Betrieb dauernd zu dienen bestimmt sind, wird hiermit die langfristige Bindung eines gewichtigen Teils des Vermögens des Konzerns Stadt Hagen und eine nur eingeschränkte Flexibilität im Hinblick auf die Erzielung von Liquiditätseffekten durch Veräußerungen aufgezeigt.

Dem Anlagevermögen des Konzerns Stadt Hagen in Höhe von 2.664,0 Mio. € stehen auf der Passivseite der Bilanz langfristig verfügbare Mittel (Wirtschaftliches Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital) in Höhe von 1.317,7 Mio. € gegenüber. Es ist folglich nur zu 49,46 % langfristig finanziert. Die „Goldene Bilanzregel“, nach der langfristiges Vermögen zu 100% auch langfristig finanziert sein soll, wird hier nicht eingehalten.

Dynamischer Verschuldungsgrad

Mit Hilfe der Kennzahl lässt sich die Schuldendienstfähigkeit beurteilen. Der dynamische Verschuldungsgrad gibt an, in wie vielen Jahren es unter theoretisch gleich bleibenden Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen.

Zum 31.12.2010 beträgt die Effektivverschuldung im Konzern Stadt Hagen 2.513,4 Mio. €. Da die Gesamtaufwendungen die Gesamterlöse in Höhe von 129,2 Mio. € übersteigen, ist eine Entschuldung unter gleichbleibenden Bedingungen für den Konzern Stadt Hagen nicht möglich.

Für den Bereich der Finanzlage hat die Kennzahl „Dynamischer Verschuldungsgrad“ den mit Abstand höchsten Aussagewert.

Liquidität 2. Grades

Bei dieser Kennzahl, die auch als „einzugsbedingte Liquidität“ bezeichnet wird, werden die liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenübergestellt. Die Kennzahl sollte aber bei nahezu 100 % liegen und zeigt für den Konzern Stadt Hagen die Größe der Gefahr von Liquiditätsengpässen auf.

Kurzfristige Verbindlichkeitenquote

Mit Hilfe der Kennzahl soll beurteilt werden, wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird (siehe hierzu die tabellarische Aufstellung Pkt. 2.2. Vermögens- und Schuldenlage). Den größten Teil des kurzfristigen Fremdkapitals stellen die Kredite zu Liquiditätssicherung dar, weil sie in ihrer Laufzeit auf höchstens ein Jahr beschränkt sind (vgl. Anhang Anlage 2 Gesamtverbindlichkeitspiegel).

Zinslastquote

Die Kennzahl gibt die relative Belastung des Jahresergebnisses wieder. Hierzu werden die im abgelaufenen Jahr und in den Vorjahren aufgenommenen Kredite für Investitionen und zur Liquiditätssicherung ins Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen gesetzt. Die Zinslast engt den weiteren Handlungsspielraum ein und belastet langfristig auch die Haushalte künftiger Generationen und deren Steuerungsmöglichkeiten.

3.4. Kennzahlen zur Ertragslage

Kennzahlenbezeichnung		Kennzahnberechnung	31.12.2010 %
PI	Personalintensität	Personalaufwendungen X 100 _____ ordentliche Aufwendungen	30,19%
SDI	Sach- und Dienstleistungsintensität	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen X 100 _____ ordentliche Aufwendungen	17,37%
TA Q	Transferaufwandsquote	Transferaufwendungen X 100 _____ ordentliche Aufwendungen	21,26%

Personalintensität

Die Personalintensität gemäß NKF-Kennzahlsatz gibt im Sinne einer Personalaufwandsquote an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

Sach- und Dienstleistungsintensität

Eine hohe Sach- und Dienstleistungsaufwandsquote kann ein Hinweis auf einen möglicherweise vergleichbar hohen Sachmitteleinsatz bei der Erstellung der Leistungen sein. Zu berücksichtigen sind dabei wiederum die unterschiedlichen Organisationsformen der Aufgabenwahrnehmung des Konzerns Stadt Hagen und deren Auswirkung auf diese Kennzahl.

Transferaufwandsquote

Durch die Kennzahl lässt sich beurteilen, in welchem Umfang kommunale Zahlungen an private Haushalte, Unternehmen, Vereine und anderen erfolgen.

4. Wesentliche Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

4.1. Allgemeines

Gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO NRW ist im Gesamtlagebericht auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen.

Die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise wirkt sich massiv in der Ergebnis- und Finanzperiode 2010 bis 2013 aus. Aktuelle Wirtschaftsprognosen gehen zwar von einer Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung aus, jedoch wird die Wirtschaftsleistung in den nächsten Jahren deutlich unter dem Niveau der Vorjahre bleiben.

4.2. Risiken der Kernverwaltung

Die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise machen sich auch bei der Stadt Hagen bemerkbar. Insbesondere durch externe Faktoren kommt es zu erheblichen Einbrüchen bei den Erträgen im Bereich Steuern und allgemeinen Abgaben (Gewerbesteuer und Gemeindeanteil an der Einkommensteuer) sowie zu Mehraufwendungen durch Tarifsteigerungen, Zinssteigerungen und Aufgabenübertragungen durch Bund und Land ohne ausreichende Gegenfinanzierung.

Es zeichnet sich zwar ab, dass sich die gemeindlichen Steuerzahlungen ab dem Jahr 2011 wieder stabilisieren und tendenziell verbessern. Der Höchststand aus dem Jahr 2008 wird jedoch voraussichtlich nicht wieder vor dem Jahr 2013 erreicht werden.

Die Defizite in der Ergebnisrechnung machten es erforderlich, auch für das Haushaltsjahr 2010 ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 GO NRW aufzustellen, das allerdings trotz des in 2008 beschlossenen 1. Sparpakets nicht genehmigungsfähig war. Der Rat der Stadt Hagen hat aber in 2009 die Umsetzung des Berichts der Zukunftskommission und damit ein Konsolidierungspotential in Höhe von 90,5 Mio. € beschlossen. Hierdurch konnte mit dem Haushaltsplan 2011 ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept vorgelegt werden.

Zur demografischen Bevölkerungsentwicklung mit einem deutlichen Rückgang der Bevölkerung gibt es vielfältige Auswirkungen auf den Haushalt. Einerseits ist zu erwarten, dass langfristig die Steuerkraft sinken wird. Dies geht allerdings einher mit einer allgemeinen bundesweiten Entwicklung. Andererseits birgt dies Risiken für die Aufwendungen im Bereich des Sozialtransfers.

Die Ergebnisrechnung der Stadt Hagen schließt für 2010 mit einem Verlust von 126,5 Mio. € ab. Durch die Ergebnisverbesserung in Höhe von 33,5 Mio. € ergeben sich keine weiteren Risiken.

Die Finanzlage wird weiterhin als extrem kritisch eingestuft. Der ständig steigende Bedarf an Krediten zur Liquiditätssicherung und der daraus resultierende Zinsaufwand beinhalten die Gefahr, dass die Gesamtsituation in Kürze nicht mehr beherrschbar sein wird, wenn es nicht gelingt, kurzfristig erhebliche Verbesserungspotenziale zu vereinbaren.

Die ständig steigende Verschuldung zwingt die Stadt Hagen zu noch deutlicheren eigenen Anstrengungen bei der Konsolidierung. Gleichzeitig müssen Bund und Land die Aufgabenzuweisungen an die Kommunen reduzieren oder für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen sorgen.

Ein signifikantes Risiko für die kommunalen Haushalte beinhaltet die Entwicklung der Leitzinsen der Europäischen Zentralbank, da die Auswirkungen einer Zinserhöhung zu erheblichen Belastungen für die Stadt Hagen führen würde.

Durch einen fortschreitenden Verzehr des Eigenkapitals wird die Stadt Hagen im Jahre 2013 überschuldet sein. Die Stadt Hagen ist aber durch das Haushaltssanierungskonzept im Rahmen des Stärkungspakets auf dem guten Weg, den Haushaltausgleich langfristig sicherstellen zu können.

Die Aufstellung des ersten Gesamtab schlusses zeigt, dass nicht nur das Eigenkapital der Kernverwaltung sondern auch das Konzerneigenkapital gefährdet ist. Bei gleichbleibender Verlustsituation sind die Rücklagen schnell aufgebraucht. Deshalb ist es unvermeidbar, dass auch die Beteiligungsunternehmen konsequent die begonnenen Einsparmaßnahmen fortführen.

Die Stadt Hagen hat gegenüber der HVG in 2007 eine Verpflichtungserklärung abgegeben, der HVG zur Wahrnehmung ihres Gesellschaftszwecks die erforderliche Liquidität zur Verfügung zustellen. Der Fortbestand der HVG ist einerseits abhängig von diesen Zahlungen der Stadt Hagen sowie andererseits von den Dividendenzahlungen der Energie – Südwestfalen Energie und Wasser AG.

Deswegen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Kehrtwende bei der Energiepolitik auch Auswirkungen auf den Kommunalen Haushalt haben kann. Die Kernkraftwerke sollen schneller abgeschaltet und der Ausbau von erneuerbaren Energien vorangetrieben werden. Durch diese Entwicklung wird voraussichtlich die Energie teurer werden. Dies hätte dann eine Reduzierung der Dividendausschüttung der Energie an die HVG und des Weiteren eine höhere Zahlungsverpflichtung der Stadt Hagen an die HVG zur Folge. Es ist somit mit einer zusätzlichen Belastung für den Hagener Haushalt zu rechnen.

4.3. Chancen der Kernverwaltung

Das vom Rat der Stadt Hagen am 24.02.2011 beschlossene Haushaltssicherungskonzept 2011 enthält 254 Konsolidierungsmaßnahmen mit einer Gesamtsumme in Höhe von ca. 87 Mio. €, die grundsätzlich darauf abzielen, das strukturelle Defizit zu reduzieren. An der Konsolidierung des defizitären Haushalts sind auch die städtischen Beteili-

gungsgesellschaften und die eigenbetrieblichen Einrichtungen mit einem angemessen Beitrag beteiligt.

Das im Januar 2009 von Bundestag und Bundesrat im Rahmen des Konjunkturpaket II beschlossene Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und der Länder (ZulInvG) ist mit viel Erwartungen und Hoffnungen auf positive Impulse für die kommunale Wirtschaft verbunden.

Der Rat der Stadt Hagen hat am 14.05.2009 über die Verwendung der zusätzlichen Investitionen des Konjunkturpakets II entschieden. Der größte Teil der Summe des erhaltenen Förderbescheides in Höhe von 26,7 Mio. € wird in den Jahren 2010 und 2011 an die örtlichen Unternehmen fließen.

Neben Großprojekten, wie der Erweiterung der Ischelandhalle, werden die Mittel des Konjunkturpaketes II Schulen und Kindergärten zugute kommen. Die Stadt Hagen kann so zusätzlich die Qualität der heimischen Infrastruktur verbessern und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Steigerung der Lebensqualität der Hagener Einwohner schaffen.

4.4. Wesentliche Risiken der Beteiligungen

Nachfolgend wird nur auf die wesentlichen Risiken der Beteiligungen eingegangen. Darüber hinaus wird auf den Beteiligungsbericht der Stadt Hagen verwiesen.

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG)

Die in der HVG generierten Beteiligungs- und Fondserträge reichen nicht aus, den erforderlichen Mittelbedarf zu decken. Aus diesem Grund hat die Stadt Hagen gegenüber der HVG in 2007 eine Verpflichtungserklärung abgegeben, der HVG zur Wahrnehmung ihres Gesellschaftszwecks die erforderliche Liquidität zur Verfügung zustellen.

Eine Reduzierung oder der Entfall von Zahlungen der Stadt Hagen bzw. von Dividenenzahlungen der Enervie führen bei der HVG zwangsläufig zu Liquiditätsengpässen und können so den Fortbestand der HVG gefährden.

Der HVG-Konzern verfügt über ein Risikofrüherkennungssystem, das eine kontinuierliche und systematische Abstimmung mit den aktuellen Geschäftsprozessen sicherstellt.

Hagener Straßenbahn AG (HST)

Die HST ist in das Cash-Management der HVG eingebunden, so dass die erforderliche Liquidität über die HVG unter Berücksichtigung der bereits oben genannten Zusage für einen Zuschuss der Stadt Hagen sichergestellt ist. Daher sind finanzielle Risiken grundsätzlich ausgeschlossen.

Die HST ist in das Risikofrühherkennungssystem der HVG einbezogen. Nach Durchführung der Risikoinventur im Geschäftsjahr 2010 ergaben sich für die HST gegenüber dem Vorjahr neue Risiken. Zum einen kann die geplante Einführung des Sozialtickets zu Einnahmeminderung führen. Zum anderen ist die Entwicklung der Kraftstoffkosten zurzeit sehr veränderlich. Darüber hinaus wurden weitere operative Risiken identifiziert, die jedoch nicht den Fortbestand der Gesellschaft gefährden.

Hagenbad GmbH (HBG)

Mit der Umsetzung des durch den Rat der Stadt Hagen beschlossenen Bäderkonzeptes wird das wirtschaftliche Ziel verfolgt, das jährliche Defizit der HBG zu reduzieren.

Die HVG als Gesellschafterin der HBG stellt sicher, dass die HBG über ausreichend Liquidität verfügt, so dass finanzwirtschaftliche Risiken grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Die HBG ist in das Risikofrühherkennungssystem der HVG einbezogen. Nach Durchführung der Risikoinventur im Geschäftsjahr 2010 zeigt sich, dass mit der Aufnahme des Betriebes des Westfalenbades am Standort Ischeland und der damit einhergehenden Schließung der Hallenbäder Stadtbad Boele und Willi-Weyer-Bad das Instandsetzungsrisiko für diese Altanlagen entfallen ist.

Betrieb für Sozialeinrichtungen gem. GmbH (BSH)

Die BSH ist in das Risikofrühherkennungssystem der HVG eingebunden. Die Risikoinventur hat für das kommende Jahr in der Auslastung / Belegung der Bereiche und Wohnungen, der langfristigen Finanzierung, der Investitionen Infrastrukturleistungen, der Abwesenheit der Mitarbeiter/-innen, der Überstunden und Urlaubsüberhänge, der Personalanpassung / Rekrutierung an der Belegstruktur, der Höhe der Pflegesätze / Entgelte und der Qualitätsprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Risiken gesehen.

Hagener Entsorgungsbetrieb GmbH (HEB)

Die zukünftige Geschäftsentwicklung hängt stark von der weiteren Entwicklung der Verbrennungskapazitäten, der rechtlichen Rahmenbedingungen und der entsprechenden Nachfrage ab, so dass langfristig größere Risiken für einen stärkeren Rückgang der Umsätze und der Überschüsse nicht auszuschließen sind.

Die Gesellschaft hat ein der Unternehmensgröße angemessenes Risikofrühherkennungssystem implementiert.

4.5. Wesentliche Chancen der Beteiligungen

Nachfolgend wird auf die wesentlichen Chancen der Beteiligungen eingegangen. Des Weiteren wird auf den Beteiligungsbericht der Stadt Hagen verwiesen.

Betrieb für Sozialeinrichtungen gem. GmbH (BSH)

Chancen werden für das kommende Jahr in der Stabilisierung des ambulanten Dienstes und der Steigerung der Anwesenheitsquote gesehen.

Stadtentwässerung Hagen AöR (SEH)

Der Rat der Stadt Hagen hat am 24.02.2011 beschlossen das Forstamt, den Fachbereich Grünanlagen und Straßenbetrieb und Teile des Fachbereiches Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken aus der Verwaltung auszugliedern. Die Aufgabe der Stadtentwässerung Hagen wird es sein, diese Bereiche zum 01.01.2011 in organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht in die Anstalt des öffentlichen Rechts zu integrieren. Nach Aufnahme der benannten Bereiche wird die Stadtentwässerung Hagen unter dem Namen Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH) AöR firmieren.

5. Prognosebericht

5.1. Voraussichtliche Entwicklung der Kernverwaltung

Um der besorgniserregenden Situation kommunaler Haushalte entgegenzuwirken, wird das Land in den Jahren 2011 bis 2020 Kommunen, die sich in einer besonders schwierigen Haushaltssituation befinden, Konsolidierungshilfen zur Verfügung stellen.

Mit dem Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) verfolgt das Land das Ziel, den Kommunen den nachhaltigen Haushaltshaushalt ausgleich zu ermöglichen.

Kommunen, die akut von Überschuldung betroffen sind oder bei denen eine solche bis zum Jahr 2013 zu erwarten ist, werden bereits ab dem Jahr 2011 mit extra bereitgestellten Mitteln von jährlich 350 Mio. € bei der Haushaltskonsolidierung unterstützt.

Für die Stadt Hagen, bei der im Jahr 2013 die Überschuldung zu erwarten ist, ist die Teilnahme an der Konsolidierungshilfe gemäß § 3 Stärkungspaktgesetz NRW verpflichtend. Unter Einhaltung eines von der Stadt Hagen aufgestellten Haushaltssanierungsplanes gemäß § 6 Stärkungspaktgesetz NRW kann mit einer Zahlung vom Land in Höhe von ca. 35,9 Mio. € in 2011 gerechnet werden.

Trotz dieser zu würdigenden Konsolidierungshilfe von der Landesregierung NRW kann noch nicht von einer Kehrtwende aus der Überschuldung heraus gesprochen werden. Hierzu sind weitere Entlastungen bei den Soziallasten durch den Bund und im Rahmen der Gemeindefinanzierung unabdingbar.

Des Weiteren kommt es ab dem 01.01.2011 zur Erweiterung der Stadtentwässerung Hagen AöR zum Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR. Mit dem Ziel entsprechende Synergien zu heben, werden die Aufgaben aus den Bereichen Bau-, Grün- und Forstwirtschaft in der erweiterten AöR neben den bereits existierenden Aufgabengebieten Gewässer- und Kanalunterhaltung gebündelt.

5.2. Voraussichtliche wesentliche Entwicklungen der Beteiligungen

Nachfolgend wird auf die wesentlichen Entwicklungen der Beteiligungen eingegangen. Ansonsten wird auf den Beteiligungsbericht der Stadt Hagen verwiesen.

Hagenbad GmbH (HBG)

Im Jahr 2011 wird das in 2006 beschlossene Bäderkonzept weiter umgesetzt.

Hagener Straßenbahn AG (HST)

Für das Jahr 2011 sind Investitionen in Höhe von rd. 4,0 Mio. € geplant, die überwiegend für die Beschaffung von neuen Bussen, wie weiteren Hybridbussen, verwendet werden.

Hagener Umweltservice- und Investitionsgesellschaft (HUI)

In der Müllverbrennungsanlage (MVA) wird zurzeit die Errichtung einer Sattdampfturbinen, deren Investitionskosten sich auf ca. 9 Mio. € belaufen, zur Stromerzeugung geprüft. Mit dieser Anlage könnte der Strombedarf der MVA größtenteils gedeckt werden und damit die Energiebezugskosten deutlich gesenkt werden. Darüber hinaus führt die höhere Energieausnutzung zur Sicherung des Verwerterstatutes der MVA und stärkt sowohl damit als auch durch niedrigere Verbrennungskosten die Wettbewerbsfähigkeit der Anlage.

Gebäudewirtschaft Hagen (GWH)

Das bisher praktizierte Managementmodell, in dem sich die GWH auf die Rolle des Dienstleisters reduziert hat, wird sich zukünftig verändern. Es werden Maßnahmen ergriffen um ein Mieter/Vermieter-Modell (MVM) zu etablieren. In diesem Modell soll sich die Anzahl der Schnittstellen erheblich reduzieren und mit dieser Neuorganisation soll der GWH auch eine größere Verantwortung als bisher zufallen.

6. Ratsmitglieder

Ratsmitglieder		Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs.1 S.3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von verselbständigte Aufgabenbereichen (=Tochtergesellschaften) der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmens
Nachname	Vorname				
Alda	Ulrich	Unternehmensberater		Aufsichtsrat Ha.ge.we, Werkhof, G.I.V	
Beyel	Peter	Vertriebsleiter Immobilien			
Buddeberg	Benedikta	Schriftstellerin			
Bücker	Dr. Josef	Lehrer		SEH	
Ciupka	Stefan	Bankkaufmann		Aufsichtsrat Ha.ge.we	
Cramer	Marianne	Chemie-Laborantin			
Dücker	Victor	Fotograf			
Erlmann	Martin	Beamter		HEB	Ruhrverband, Stadtbeleuchtung Hagen GmbH
Feste	Siegfried	Beamter			
Fischbach	Hannelore	Fachlehrerin			
Fischer	Dr. Hans-Dieter	Akademischer Direktor	Aufsichtsrat Hagener Straßenbahn AG		Freizeitzentrum Kemnade, Stadthallen-Betriebs GmbH
Geiersbach	Dr. Friedrich-Wilhelm	Akademischer Oberrat, FernUniversität Hagen			
Grzeschista	Michael	Unternehmer	Aufsichtsrat Hagener Straßenbahn AG		
Häßner	Ulrich	Maschinenschlosser			Aufsichtsrat HAWKER GmbH
Helling	Katrin	Studentin	Aufsichtsrat Hagener Straßenbahn AG		
Hentschel	Elke	Sekretärin			
Kayser	Sebastian	Kurierfahrer / Historiker		SEH	Stadthallen-Betriebs GmbH
Kingreen	Hildegund				
Klepper	Jörg	Kaufmann		Agentur Mark	
Klinkert	Rolf	Rentner			
Klos-Eckermann	Sybille	Lehrerin		außerordentliche Hauptversammlung Hagener Straßenbahn AG; außerordentliche Gesellschafterversammlung Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH	
Knollmann	Carmen	Justitiarin		Sparkasse	
Kramps	Brigitte		Mark-E, SEWAG		ARCADEON / HWW Seminar- und Tagungsbetrieb GmbH

Ratsmitglieder		Beruf	Mitgliedschaf-ten in Auf-sichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs.1 S.3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von verselbständigte[n] Aufgabenbe-reichen (=Tochtergesellschaf-ten) der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrecht-licher Unter-nehmen
Nachname	Vorname				
Krippner	Mark	Anlagenmechaniker		Sparkasse, Agentur Mark	Stadthalle
Kulla	Angelika			Aufsichtsrat Ha.ge.we, Hagener Werk- u. Dienstleistungs GmbH	
Kurrat	Christan	wissenschaftlicher Mitarbeiter		Aufsichtsrat Ha.ge.we	
Ludwig	Rüdiger	Dipl.-Soz.-Arbeiter	Hagener Straßenbahn		Deutsche Städte-Medien, Ruhrverband
Marscheider	Hans-Otto	Schlossermeister			
Meier	Jörg	Architekt		Sparkasse, Agentur Mark, BSH,	Stadtbeleuchtung
Metz	Uschi	Geschäftsführerin		HEB	
Neuhaus	Ellen	Hausfrau	Hagener Straßenbahn	G.I.V.	
Niemann	Corinna	Hausfrau		SEH	
Nigbur-Martini	Karin	Rechtsanwältin, Dozentin		G.I.V	
Preuß	Dr. Rainer	IT-Projektleiter		SEH	
Priester-Büdenbender	Petra	Geschäftsführerin		G.I.V., SEH, GWH	
Ramrath	Dr. Stephan	Geschäftsführer / Rechtsanwalt	Mark-E, SE-WAG	BSH, HVG, SEH Wirtschaftsförderung HA,	
Reinhardt	Werner	Rechtsanwalt			
Reinke	Detlef	Landesbeamter		HVG	Stadtbeleuchtung
Richter	Barbara	Dipl. Sozial-pädagogin		BSH	
Riechel	Joachim	Dipl.-Ökonom / Angestellter		HVG	Stadtmarketing Hagen
Röspel	Wolfgang	Geschäftsführer	Hagener Straßenbahn	Sparkasse, Werkhof, BSH	
Romberg	Gerhard	Architekt / Bauträger		Sparkasse, SEH, G.I.V.	
Rudel	Claus	Betriebsratsvorsitzender	Mark-E, SEWAG	Sparkasse, SEH,	GWG
Schisanowski	Timo	Student		HVG, Sparkasse	
Schmidt	Ernst	Steuerberater		Sparkasse, GWH, HABIT	
Schmidt-Winterhoff	Ilka			HVG, SEH, HABIT	
Schulz	Wolfgang	Rentner			
Sieling	Stefan	Beamter		Ha.ge.we	
Söhnchen	Sven	Sachverständiger / Bildungsberater		HVG, BSH	
Strüwer	Wilhelm	Geschäftsführer		Werkhof, GWH, HaWeD GmbH, SEH	
Thielmann	Claus	Wirtschaftsjournalist / beratender Betriebswirt	Mark-E	HVG, Sparkasse	
Thieser	Dietmar	Angestellter, Berater, Makler			Dieter Klöckner Stiftung
Timm-Bergs	Ramona	kaufm. Angestellte			

Ratsmitglieder		Beruf	Mitgliedschaf-ten in Auf-sichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs.1 S.3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von verselbständigte[n] Aufgabenbereichen (=Tochtergesellschaften) der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmungen
Nachname	Vorname				
Treß	Stephan	Geschäftsführer			
Voigt	Rainer	Rechtsanwalt		Ha.ge.we	
Walter	Thomas	Gymnasiallehrer		Sparkasse	
Weber	Jochen	techn. Angestellter	Mark-E	Sparkasse Hagen, GWH, G.I.V., HVG,	Freizeitgesellschaft Kemnade, Eco-City
Weber	Manfred	Rentner			

7. Mitglieder des Verwaltungsvorstandes

Mitgliedschaften der Mitglieder des Verwaltungsvorstandes in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs.1 S.3 des Aktiengesetzes sowie in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen nach § 95 Abs. 2 GO NRW bestanden nicht.

Dienstbezeichnung, Name	Mitgliedschaften in Organen von verselbständigte[n] Aufgabenbereichen (=Tochtergesellschaften) der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
Oberbürgermeister Jörg Dehm	Aufsichtsrat Mark-E AG; Aufsichtsrat Südwestfalen Energie und Wasser AG; Aufsichtsrat Wirtschaftsförderung Hagen GmbH; Aufsichtsrat Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH ; Aufsichtsrat Stadtsparkasse Hagen
Stadtkämmerer Christoph Gerbersmann	Gesellschafterversammlung Stadthallenbetriebs GmbH Hagen; Gesellschafterversammlung Eventpark Hagen GmbH; Aufsichtsrat Hagener Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH; Aufsichtsrat Gesellschaft für Immobilien und aktive Vermögensnutzung der Stadt Hagen mbH;
Erster Beigeordneter Dr. Christian Schmidt	Gesellschafterversammlung agentur mark GmbH Aufsichtsrat Hagener Werk- und Dienstleistungsgesellschaft mbH Aufsichtsrat Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Werkhof gem. GmbH Aufsichtsrat BSH (Holding) GmbH & Co. KG Beirat Mark-E AG Geschäftsführer Wirtschaftsförderung Hagen GmbH
Beigeordneter Dr. Herbert Bleicher	Aufsichtsrat HUI GmbH Hagener Umweltservice- und Investitionsgesellschaft; Aufsichtsrat HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb; Geschäftsführer Stadtbeleuchtung Hagen GmbH Geschäftsführer HABIT Hagener Betrieb für Informationstechnologie
Technischer Beigeordneter Thomas Grothe	Gesellschafterversammlung Stadthallenbetriebs GmbH Hagen; Gesellschafterversammlung Eventpark Hagen GmbH; Aufsichtsrat Hagener Straßenbahn AG Verwaltungsrat SEH Stadtentwässerung Hagen

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses

Nach dem Ergebnis der Prüfung und unter Einbeziehung des Prüfungsurteils der BDO AG sowie des Rechnungsprüfungsamtes erteilt der Rechnungsprüfungsausschuss den nachfolgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk:

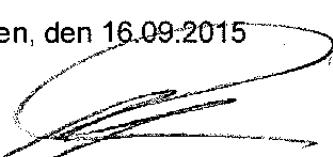
Der Gesamtabchluss 2010 der Stadt Hagen bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang nebst Gesamtverbindlichkeitspiegel sowie Gesamtanlagen- und Vermögensspiegel wurde nach § 116 Abs. 6 in Verbindung mit § 103 Abs. 5 und 6 GO NRW unter Einbeziehung des Gesamtlageberichts geprüft. In die Prüfung sind die haushaltrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hagen wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungs-handlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde einschließlich der gemeindlichen Betriebe sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwie-gend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der Jahresab-schlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen gemeindlichen Betriebe, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsmethoden sowie der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters der Gemeinde sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes um-fasst.

Die Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

Einige wesentliche Vermögensgegenstände und Schulden sind in der Eröffnungsbilanz noch nicht bzw. noch nicht vollständig erfasst, bewertet und bilanziert worden. Dies führte im Rah-men der Eröffnungsbilanzprüfung zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks. Eine Kor-rektur der Wertansätze ist nach Maßgabe des § 57 GemHVO NRW erst im Rahmen der Jah-resabschlüsse 2011 und 2012 erfolgt.

Mit diesen Einschränkungen entspricht der Gesamtabchluss den haushaltrechtlichen Vor-schriften sowie den ergänzenden Regelungen der örtlichen Satzungen und den sonstigen orts-rechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft bezie-hen, und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Fi-nanzgesamtlage der Stadt Hagen einschließlich der gemeindlichen Betriebe. Unter Berücksich-tigung der Einschränkung steht der Gesamtlagebericht in Einklang mit dem Gesamtabchluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hagen einschließlich der gemeindlichen Betriebe. In diesem Be-richt werden die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.

Hagen, den 16.09.2015



Claus Rudel, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses